

in dieser Beziehung das Stempel- u. Taxgesetz vom 9. Febr. 1850 nach Rechtlichkeits- u. Billigkeitsrücksichten abgeändert werden. Dann Gesuche u. Vorstellung der Gemde. Thüringen, eingebracht vom H. Abg. Bertl um Verwendung bei der höheren Behörde zur Gestattung von Frühlingsmärkten in Thüringen. Wenn noch Zeit erübrigen sollte, so habe ich noch das vom H. Abg. Bertl eingebrachte Gesuch des H. Blum von Feldkirch betreffend die Jagdvorschriften zur Kenntniß der h. Versammlung zu bringen. Ich glaube mit diesem werden wir die morgige Tagesordnung ausfüllen u. sollte noch Zeit übrig bleiben, so wird der Comitébericht über die Reg. Vorlage betreffend die Kosten für die Herstellung u. Erhaltung der kathol. Kirchen- u. Pfründengebäude zur Verhandlung kommen. - Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen. Schluß  $\frac{3}{4}$  auf 1 Uhr.

---

## 20. Sitzung

Am 28. Februar 1863. Beginn 9  $\frac{1}{4}$  Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Sebastian v. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtags mit Ausnahme des H. Widmer, beurlaubt. Ganahl u. Neyer, krank. Im Beisein des lf. Kommissärs, Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Wir sind in Beschlußfähiger Anzahl vorhanden u. ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der vorhergehenden wird verlesen. (Schriftführer verliest)

Hochw. Bischof: Ich habe im Protokolle 2 Berichtigungen zu machen. Die erste betrifft die Abstimmung über meinen Abänderungsantrag zu §. 1. Was gesagt wird, ist zwar wahr, nämlich, daß er mit Majorität angenommen wurde; aber ich glaube, es wäre sehr wünschenswerth u. zwar im Interesse der h. Versammlg. selbst, wenn gesagt würde „mit 16 gegen 2 Stimmen angenommen“. Ich beantrage, daß dieses hineingesetzt werde. Sodann 2tens habe ich noch eine Berichtigung vorzunehmen an einem Antrage des H. Ganahl, der heute nicht selbst anwesend ist. Ich muß aber diese Berichtigung für ihn vornehmen, weil ich in der Debatte auf diesen Antrag von H. Ganahl Bezug nahm u. meine Aeußerung unverständlich wird, wenn die Worte des H. Ganahl nicht richtig vorausgehen. In dem Antrag des H. Ganahl ist nämlich P. 3. §. 1 gesagt „die im §. 6 Zahl 3 der Gemdeordnung aufgeführten Gmdeglieder nur dann etc.“ hier wäre nach dem Worte „Gemdeglieder einzuschalten „falls sie nicht in der Gemeinde wohnen“ indem in diesen Worten der Unterschied zwischen meinem u. H. Ganahls Antrag liegt.

Landeshauptmann: Ich werde diese Anmerkung über die Stimmenzahl im Protokoll beifügen lassen; betreffend H. Ganahls Antrag ist die vorgebrachte Bemerkung gegründet, es kommt beizusetzen „falls sie nicht in der Gemde wohnen“; ich werde dieses nachtragen

(Seite 424) -----

lassen; dieses Uebersehen mag beim Abschreiben sich deßwegen ergeben haben, weil H. Ganahl diese Worte unterstrichen hatte, u. angenommen worden war, als ob sie durchgestrichen wären. - Wird keine andere Einwendung erhoben? Somit ist das Protokoll bis auf diese Einwendung als richtig abgefaßt anzuerkennen. Ich habe der h. Versammlung mitzutheilen, daß H. Ganahl durch Unwohlsein verhindert ist, der heutigen Verhandlung beizuwohnen. Ich habe auch erhalten die lithografirten Berichte über das Schulpatronat u. der Volksschulen u. die Zusammenstellung der wesentlichsten Grundsätze aus der der Landesvertretung übergebenen Instruktion zur Revision eines Grundsteuerkatasters für Vorarlberg; ich habe veranlaßt, daß die lithografirten Auszüge der h. Versammlung mitgetheilt werden. Wir können nun übergehen zur Fortsetzung der Berathung über die Gemde-Wahl-Ordnung. H. Bertschler als Berichterstatter wollen fortfahren.

Bertschler: §. 20 ... beantragt (Siehe Ausschußbericht, Beilage IV, Seite 10) Reg. Vorl. III Abschnitt: Von der Vornahme der Wahl. §. 20: „Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemdevorsteher oder einem Gemde-Rath als Vorsitzendem u. aus 4 vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemdemitglieder. Die polit. Bez. Behörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes u. die Aufrechthaltung der Ruhe u. Ordnung wahrzunehmen.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand über den Antrag des Ausschusses u. den § selbst zu sprechen.

Hochw. Bischof: Es scheint in der Fassung, wie der Ausschuß sie hier beantragt, irgend ein Schreibfehler hier unterlaufen zu sein. Es ist nämlich nicht ganz deutlich, was der Unterschied zwischen derselben u. der Reg. Vorlage sei „es heißt aus einem“.

Landeshauptmann: Es folgt darauf „von dem Gemdevorsteher oder von dem Gemderath als Vorsitzenden“, das ist aus der Reg. Vorlage herübergenommen, weiter heißt es u. „aus 3 von der Gemdevertretung etc.“ da liegt der Unterschied. Die Reg. Vorlage bestimmt, daß der Gemdevorsteher das Recht habe, die 4 Vertrauensmänner aus den wählbaren Gemeindeglieder zu ernennen.

Hochw. Bischof: Man kann aber nicht sagen „aus einem von dem Gemdevorsteher oder von den Gemderath als Vorsitzender u. aus 3 von der Gemdevertretung als

Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemdegliedern" weil „ein“ einen Theil ausdrückt. Es ließe sich allenfalls ein Sinn hineinlegen, wenn es hieße „entweder aus dem Gemdevorsteher oder einem der Gemderäthe“. Anders, als so kann ich es nicht fassen, wenn es verständlich sein soll.

Landeshauptmann: Der Ausschuß meint, die Wahlkommission solle bestehen aus einem vom Gemdevorsteher u. aus 4 von der Gemdevertretung zugezogenen Gemdeglieder in sofern scheint mir doch ein Sinn darin zu liegen.

(Seite 425) -----

Hochw. Bischof: Ich würde es verstehen, wenn es hieße: „derselbe besteht aus dem Gemde.-Vorsteher oder einem Gemderath als Vorsitzenden u. aus 3 von der Gemdevertretung als Vertrauensmänner etc. ...“

Landeshauptmann: So wie es hier liegt, scheint es, daß der Ausschuß den Vorsteher nicht aufnehmen wollte, sondern ihm nur das Recht geben, einen zu ernennen u. ebenso wollte er nicht, daß der Vorsteher selbst die übrigen 3 ernenne, sondern die Gemdevertretung sie ernennen, während es nach der Reg. Vorlage heißt, aus dem Gemdevorsteher oder einem Gemderathe als Vorsitzenden u. aus 3 vom Gemdevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen etc. ...

Hochw. Bischof: Ich verstehe den Eingang nicht genug, indem ich nicht weiß, ob der Gemdevorsteher ausgeschlossen ist oder nicht. Wenn er ausgeschlossen werden soll, ist es nicht deutlich gesagt.

Landeshauptmann: Es heißt im Antrage des Ausschusses, wie ich ihn verstehe, daß der Vorsteher einen u. die Gemdevertretung 3 Männer zur Wahlkommission bestimmen kann; bestimmt sie (die Gemeindevertretung) den Gemeindevorsteher dazu, so ist es ein Zeichen des Vertrauens mehr u. es wird nichts entgegen sein.

Hochw. Bischof: Ich bitte mir blos folgende Fragen zur Verständigung über die Sache zu erlauben. Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern; ist dieß richtig?

Landeshauptmann: Aus 5 Mitgliedern.

Hochw. Bischof: Es ist dann klar gesagt, daß 4 Vertrauensmänner von der Gemdevertretung gewählt werden. Aber wer wählt den Vorsitzenden?

Landeshauptmann: Den Vorsitzenden werden sie unter sich wählen.

Hochw. Bischof: Aus dem Gemeindevorstand oder aus der Gemdevertretung?

Landeshauptmann: Das ist eben nicht deutlich gesagt u. darin liegt die Sache.

Hochw. Bischof: Nach den Erklärungen des Landeshauptmannes ist die Absicht diese, daß die Gemdevertretung entweder den Gemdevorsteher zum Vorsitzenden nimmt oder einen von den Gemderäthen, welcher eben ihr Vertrauen besitzt; das schiene mir

ganz gut, da dieß aber hier nicht klar ausgedrückt ist, so fragt es sich ob das der Sinn des Ausschußantrages ist.

Fussenegger: Wir sind vom Grundsatz ausgegangen daß der Vorsteher oder ein delegirter Gemderath der Vorsitzende sei.

Hochw. Bischof: Das ist somit eine 2te Ansicht neben der Reg. Vorlage, daß der Gemdevorsteher Kraft seines Amtes der Vorsitzende dieser Wahlkommission sei oder der von ihm delegirte Gemeinderath. Nachdem nun der H. Obmann erklärt hat, daß es seine Ansicht gewesen sei, daß der Vorsteher oder ein von ihm aus dem Gemderath Bestimmter den Vorsitz in dieser Wahlkommission zu führen hat, so fragt es sich ob die andern Mitglieder

(Seite 426) -----

des Ausschusses derselben Ansicht seien.

Wohlwend: Soviel ich aus diesen Verhandlungen u. dem vorliegenden Ausschußbericht entnehmen kann, bin ich der Ansicht, daß der Ausschuß die Absicht hatte, daß die Kommission aus 5 Mitgliedern bestehen solle, ferner, daß diese 5 Mitglieder von der Gemdevertretung gewählt werden solle u. daß der Vorsitzende für diese Kommission aus der Kommission selbst u. aus sich gewählt werden solle. Nun würde ich glauben, daß die Formulirung auf folgende Art zweckmäßiger wäre u. daß der Ausschußantrag vom Ausschuß dahin berichtigt werden möchte, nämlich: „Dieselbe besteht aus 5 Mitglieder, welche von der Gemdevertretung gewählt wird; der Vorsitzende wird von dieser Kommission aus sich gewählt.“

Hochw. Bischof: Wir haben hindurch 3 Ansichten vorliegen. Bisher lagen nur 2 Ansichten vor. Die beiden bisherigen Ansichten waren, daß die Gemdevertretung die 4 Vertrauensmänner wählt, dann daß der Vorsitzende Kraft seines Amtes der Gemeindevorsteher sei, u. daß er einen Gemderath statt seiner delegiren könne. Daß ist die von 2 Seiten gegebene Anschauung. Sodann wäre ein anderer Weg, der mit diesem nicht ganz zusammen stimmt, nämlich daß die Gemdevertretung aus dem Gemdevorsteher u. den Gemderäthen den Vorsitzenden wähle. Die 3te Ansicht geht auch weiter; sie sagt: die Gemdevertretung wählt überhaupt, abgesehen vom Gemdevorsteher u. Gemderäthen, 5 Mitglieder u. diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Es fragt sich nun, wie dieser § zu formulieren ist, da man nicht recht weiß, was der Ausschuß in dieser Beziehung will.

Landesf. Kommissär: Ich habe hinsichtlich dieses § nur eine Bemerkung zu machen, was die Reg. Vorlage betrifft. Die Regierung hat bei der Stylisirung dieses § kein Mißtrauen in den Gemdevorsteher setzen wollen, in einen Mann, der von der Gemde zu dem wichtigen Amte eines Vorstehers berufen ist, daher hat die Reg. Vorlage angenommen,

daß der Vorsteher auch der Wahlkommission vorsitzen soll; wenn aber die Hh. glauben, daß besondere Verhältnisse in Vorarlberg dießfalls eine Abänderung erfordern, so wird man von Seite der Regierung kein Hinderniß entgegenstellen, ich wollte nur angeben warum die Reg. Vorlage den Gemdevorsteher oder seinen Vertreter als Vorsitzenden bestimmt hat.

Landeshauptmann: Ist diese Vesammlung einverstanden, daß ich die Sitzung auf kurze Zeit unterbreche, damit sich die Kommission besprechen kann. (Einverstanden) So werde ich die Kommission ersuchen sich auf einige Zeit zurückzuziehen. (Die Sitzung wird auf 10 Minuten unterbrochen)

Landeshauptmann: Der Ausschuß hat sich nun über diesen § geeinigt u. es würde der 1. Absatz desselben folgendermassen lauten: „Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet; dieselbe besteht aus 5 Wählbaren Gemdegleidern, nämlich einem vom Vorsteher oder seinem Stellvertreter u. aus 4 von der Gemdevertretung als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemdeglieder; diese 5 wählen aus sich den Vorsitzenden der Wahlkommission.“

(Seite 427) -----

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir auch einen Abänderungsantrag beizubringen, welcher in etwas anderem Sinne, als der vorliegende gehalten ist. Ich glaube nämlich einverständlich mit dem hier Gesagten, daß diese Wahlkommission aus 5 Mitgliedern bestehen solle, aus einem Vorsitzenden u. aus 4 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Ich wäre jedoch der Ansicht, daß es gut wäre, wenn die Gemdevertretung, also ein weiterer Kreis auch den Vorsitzenden wählt, jedoch aus dem Gemdevorstand, d. h. entweder den Vorsteher oder einen der Gemderäthe zum Vorsitzenden dieser Kommission bestimmt. Sodann wählt sie zu diesem Vorsitzenden die 4 Mitglieder, welche der Kommission angehören sollen, wobei sie ganz frei sich bewegt. Ich glaube nämlich, daß es nicht vorkommen wird, daß im ganzen Gemdevorstand kein Mann zu finden sei, der das Vertrauen der Gemde. nicht besitzt. Für diesen Fall wäre allerdings der Antrag des H. Wohlwend gut. Mein Antrag lautet in diesem Sinne u. zwar: „Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden, welcher von der Gemdevertretung aus dem Gemdevorstand gewählt wird. u. aus 4 gleichfalls von der Gemeindevertretung als Vertrauensmänner zugezogenen, wählbaren Gemdegliedern.“

Spieler: Es kommt leider in manchen Gemden. vor, daß der Gemdevorsteher oder Bürgermeister oder die Räthe in die Wahlkommission kommen; nur dieses zu beseitigen wünschte ich, daß weder der Gemdevorsteher noch die Räthe in dieser Kommission wären; also diese Kommission soll aus 4 Gemdeglieder bestehen, welche ohne

Rücksicht auf den Gemde-Vorsteher u. Gemderäthe gewählt werden soll u. wenn es die Kommission verlangt, so soll auch der polit. Kommissär zugezogen werden.

Wohlwend: Wenn man schon den ganzen Gemdeausschuß zur Wahl dieser Kommission zusammenrufen muß, so sollte, nach meiner Ansicht ganz einfach zu Werke gehen u. der Gemdevertretung die 5 Mitglieder zu wählen überlassen; diese 5 Mitglieder werden viel zweckmäßiger aus sich einen Vorstand wählen, als die Gemdevertretung, ja es dürfte diese Wahl des Vorsitzenden durch die Gemdevertretung zu unliebsamen Unzukömmlichkeiten führen; die Kommission muß hier handeln u. nicht mehr die Gemdevertretung, deßhalb würde ich auch analog mit den Bestimmungen für andere Kommissionen u. solchen Körpern, wo es dem Körper überlassen bleibt ihren Vorsitz zu ernennen, beantragen, bei dem zu bleiben, was ich früher gesagt habe.

Landeshauptmann: Sie bringen dieses als Antrag nicht wahr? (Wohlwend: ja)

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr zu sprechen? Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Debatte über diesen §. H. Antragsteller u. Berichtstatter haben noch das Wort. (es wurde von keiner Seite verlangt) Es liegen zu diesem § die Anträge des Ausschusses, Sr. bischöfl. Gnaden u. des H. Wohlwend vor; nach meiner Ansicht geht offenbar der des H. Wohlwend am weitesten, ich werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen; der des Hochw. Bischofes geht weniger

(Seite 428) -----

weit, als der des Ausschusses, ich werde also vor dem Antrage Sr. bischöfl. Gnaden, den des Ausschusses zur Abstimmung bringen u. erst zuletzt den des Hochw. Bischofes. Wird keine Einwendung dagegen erhoben?

Wohlwend: Ich bitte meinen Antrag noch einmal vorzulesen; es wäre vielleicht eine Abänderung in stylistischer Beziehung nothwendig.

Landeshauptmann: (Liest ihn vor) „Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet, dieselbe besteht aus 5 wählbaren Gemdegliedern, welche von der Gemdevertretung gewählt werden. Diese erwählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.“ Jene Hh. welche diesem Abänderungsantrag beipflichten, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen) Nun kommt der letzte Absatz der Reg. Vorlage, denn die übrigen Anträge entfallen durch die Annahme des Antrags des H. Wohlwend. - Der letzte Absatz der Reg. Vorlage lautet: „Die politische ... wahrzunehmen.“ Die Hh. die diesen Zusatz annehmen, wollen aufstehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird empfohlen der §. 21: „Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der 3te, hierauf der 2te, zuletzt der 1. Wahlkörper. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen? Wenn Niemand zu sprechen wünscht werde ich die Hh. um die Abstimmung durch Aufstehen ersuchen. (Angenommen)

Bertschler: Unverändert anzunehmen wird beantragt §. 22: „Der Wahlakt ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §. §. 9 - 11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung u. Stimmzählung zu erklären u. sie aufzufordern, ihre Stimme mit freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen u. Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.“

Landeshauptmann: Fällt einem der Hh. eine Bemerkung auf? Nachdem Niemand das Wort verlangt bitte ich die Hh. über diesen § abzustimmen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 23: „Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben u. sich deßhalb bei der Wahlkommission zu melden.“

(Seite 429) -----

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, stelle ich die Frage an die h. Versammlung, ob sie diesen § anzunehmen gesonnen ist, u. bitte durch Aufstehen es erkennen zu geben. (Ang.)

Bertschler: Zu §. 24 „Es beantragt ... begegnet.“ (Siehe Ausschußbericht. Beilage IV. Seite 10) §. 24 Reg. Vorl.: „Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschußmänner u. welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuß und Ersatzmänner zu wählen hat.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort?

Mutter: Zu diesem § hätte ich einen Zusatz zu machen, der lautet: „Sollte die Mehrzahl des Wahlkörpers es wünschen, so kann mittelst Stimmzettel abgestimmt werden.“ Ich habe diesen Zusatz gemacht, weil ich von mehreren Seiten den Wunsch gehört habe, daß auch in der Gemeinde-Ordnung enthalten sein sollte, daß man mit Stimmzettel abstimmen könnte.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag zu formuliren.

Wohlwend: Ich formulire auch einen Antrag. Soviel ich aus der Motivirung des Ausschußantrages entnommen habe, beabsichtigt derselbe, daß 2 Bestimmungen stattfinden sollen.

Landeshauptmann: Nein.

Wohlwend: Dann bitte ich um Vergebung.

Landeshauptmann: Ich will noch einmal den Ausschußbericht ablesen. (wird abgelesen) Wie mir scheint, will der Ausschuß eine besondere Stimmabgabe für die Ausschußmänner u. eine besondere Stimmabgabe für die Ersatzmänner u. doch wieder zu gleicher Zeit alles unter einem begreifen.

Hochw. Bischof: Es ist ganz derselbe Grundsatz, den der Landtag auch für seine Wahlen angenommen hat u. darum scheint es mir passend, dasselbe auch bei dem untersten Kreis eintreten zu lassen um die Sache analog durchzuführen.

Spieler: Obschon ich ganz einverstanden wäre mit dem Abgeord. H. Mutter bezüglich der Stimmzettel, so macht es mir doch etwas Bedenken; es kommen Fälle vor oder sind schon vorgekommen, wo einer sich selbst gewählt hat; dann gibt es auch solche die nicht schreiben können, welche sich die Zettel schreiben lassen müssen, daher würde ich die mündliche Abstimmung vorziehen, weil wir uns doch einmal frei bewegen sollen; man braucht sich nicht zu geniren, am allerwenigsten vor der zusammengesetzten Kommission, wie sie H. Wohlwend beantragte u. von der h. Versammlung angenommen wurde.

Hochw. Bischof: Es schien mir anfänglich, als ob der Antrag des H. Mutter mit den allgemeinen in der Verfassung begründeten Bestimmungen nicht recht zusammen gehe, aber als ich die Sache weiter überlegt habe, so schien es mir doch nicht ganz unzulässig, weil auch die L. O. sagt: „Die Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen“; indeß sind die vom H. Spieler eingebrachten Gründe derart, daß es allerdings

(Seite 430) -----

unter Umständen bedenklich werden kann u. daher, obwohl es im Grunde zulässig wäre mit Stimmzettel abzustimmen, so scheint es mir doch als ob diese Abstimmungsart nicht leicht anzuwenden wäre.

Wohlwend: Mißbräuche u. Unzukömmlichkeiten können nur bei Abgabe von Stimmzetteln vorkommen; bei mündlicher Stimmabgabe ist das nicht möglich u. die Art u. Menge von Mißbräuchen, die hier stattfinden können, kann man da nicht berechnen, deßhalb würde ich durchaus nicht dafür sein, daß man die Stimmen mit Stimmzettel abgebe.



Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Wenn die h. Versammlung nichts einwendet, so werde ich zur Abstimmung übergehen. Ich bringe den § nach dem Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der §. 24 lautet: „Jeder zur Stimmgebung ... zu wählen hat.“ Die Hh. welche ihn annehmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des H. Mutter: „Sollte die Mehrzahl ... werden.“ Diejenigen, welche diesem Zusatz beistimmen, wollen sich erheben. (Abgelehnt)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 25: „Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §. §. 4 - 7 u. nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Hochw. Bischof: Ueber diesen § selbst, wie er hier vorliegt, habe ich nichts zu sagen, ich möchte aber einen Zusatz beantragen, einen Zusatz der übrigens in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen schon liegt, der aber, da man sich in einzelnen Fällen vielleicht augenblicklich nicht so schnell zu helfen wüßte, hier doch der Vorsicht halber beigefügt werden könnte. Es könnte sich ereignen, daß ein Wahlberechtigter mehrere allenfalls auch gesetzlich aussehende Vollmachten ausstellt u. daß daher solche bei der Wahl vorgelegt werden. Es scheint mir gut, wenn für solche Fälle Vorsorge getroffen wird. Diese ist nach dem Grundsatz des Rechtes sehr einfach; denn wer wahlberechtigt ist u. Vollmachten ausstellen kann, kann, nachdem er heute die Vollmacht auf eine bestimmte Person ausgestellt hat, bevor der Wahlakt vorgenommen wird, den Willen ändern u. nach einigen Tagen einen andern Willen haben u. eine neue Vollmacht ausstellen, ohne darin die frühere Vollmacht zurückzurufen, u. doch ist nach den Grundsätzen des Rechtes der letzte Wille der geltende Wille, der bis zur Wahl fort dauert. Ich glaube man könnte die Sache ganz einfach regeln, wenn man sagt: „wenn von einem Wahlberechtigten für eine Stimme, die er abzugeben hat, mehrere auf verschiedene Personen lautende gesetzlich ausgestellte Vollmachten vorliegen, gilt nur die vom jüngsten Datum.“ Denn das ist sein letzter Wille der der Wahlkommission vorliegt, u. das ist ganz mit den Grundsätzen des römischen

(Seite 431) -----

Rechtes im Einklange. Es kann aber der Fall sein, daß 2 Vollmachten von demselben Tage sind, da würde eigentlich die Vollmacht von der spätern Stunde gelten, aber das kann die Wahlkommission nicht erheben, daher beantrage ich: „sind sie von gleichem Datum, so ist keine derselben als gültig anzusehen.“

Landeshauptmann: Ich werde den Zusatzantrag noch einmal vorlesen. (verliest)  
Verlangt Jemand das Wort? Wenn Niemand mehr das Wort verlangt bitte ich nun über den §. 25 selbst abzustimmen u. durch Aufstehen es erkennen zu geben, ob er angenommen werde. (ist angenommen) Nun bringe ich zur Abstimmung den Zusatz des Hochw. Bischofs wie er eben verlesen wurde. Jene Hh., die ihm beistimmen, wollen von den Sitzen sich erheben. (blieb in der Minorität)

Bertschler: §. 26 „... werde.“ (Siehe Ausschlußbericht, Beilage IV Seite 11) §. 26 Reg. Vorl.: „Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmlisten neben dem Namen des Wählers einzutragen. Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der 1. Stimme, die Jemand als Ausschluß- oder Ersatzmann erhält dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben u. in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der 2ten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Ich werde nun zur Abstimmung schreiten, wenn Niemand sich meldet. §. 26. Der 1. Absatz der Reg. Vorlage lautet: „Jede Abstimmung ... einzutragen.“ Wird dieser Absatz der Reg. Vorlage angenommen. (Angenommen) Nun kommt der vom Ausschluß abgeänderte 2te Absatz: „Gleichzeitig ... werde.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Bertschler: Unverändert wird beantragt zu lassen §. 27: „Sobald alle Anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Die Wahlkommission hat sofort das Ergebnis, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen u. die Stimmzählung vorzunehmen.“

Landeshauptmann: Ich bemerke, daß Niemand das Wort verlangt; ich kann daher wohl, wenn keine Einwendung erhoben wird, zur Abstimmung übergehen. Jene Hh. die den §. 27 der Reg. Vorlage anzunehmen gedenken, wollen durch Aufstehen es zu erkennen geben. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 28 „... anzusehen.“ (Siehe Ausschlußbericht, Beil. IV S. 11) §. 28 Reg. Vorl.: „In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschlußmänner Genannten, die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschlußmänner u. jene, welche unter den als Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur

(Seite 432) -----

Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuß- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschuß- oder Ersatzmann einzutreten hat."

Landeshauptmann: Der Abänderungsantrag des Ausschusses bezieht sich nur auf den ersten Absatz.

Mutter: Ich möchte zu diesem §. 28 einen Zusatz machen, der lautet: „Das Wahlergebnis des 3ten Wahlkörpers ist bekannt zu geben, bevor der 2te Wahlkörper wählt, u. jenes des 2ten Wahlkörpers bevor der 1te zur Wahl schreitet.“ Ich halte das für notwendig, daß man das Wahlergebnis des einen Wahlkörpers früher bekannt gebe, bevor der andere wählt, indem man sonst nicht weiß, welche Mitglieder wählbar sind u. gewählt werden können.

Landeshauptmann: Ich bitte um Formulierung des Antrages. Verlangt noch Jemand das Wort?

Hirschbühl: Ich möchte dem Antrag des H. Mutter beisetzen, daß die Ersatz- und Ausschußmänner sogleich erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht.

Landeshauptmann: Es möchte sich aber ergeben, daß oft diese Männer nicht da sind, somit wäre es vielleicht unmöglich dieses als Gesetzesbestimmung aufzunehmen. Ich bitte übrigens den Antrag zu stellen, wenn H. Hirschbühl glauben. H. Mutter hat zu §. 28 beizufügen beantragt, Das Wahlergebnis etc. (verliest den Antrag) Verlangt noch Jemand das Wort?

Riedl: Ich habe nur bezüglich eines vom Comité gebrauchten Ausdruckes, nämlich „die ihnen nach der Stimmenreihe folgenden“ eine Bemerkung zu machen. Ich glaube, daß es richtiger wäre, wenn es heißen würde: „nach der Anzahl der Stimmen“ statt nach der Stimmenreihe.

Landeshauptmann: Es heißt: „nach der Reihenfolge“.

Riedl: Später heißt es: „nach der Stimmenreihe folgenden“.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag zu formulieren.

Riedl: Ich habe nun meinen Antrag so formuliert: statt „nach der Reihenfolge erhaltenen Stimmen“ muß es heißen: „nach der Reihenfolge der Zahl der erhaltenen Stimmen“; u. statt „die ihnen nach der Stimmenreihe folgenden“ muß es heißen: „die ihnen nach der Anzahl der Stimmen der Reihe nach folgenden“.

Hochw. Bischof: Das scheint auf der Voraussetzung zu beruhen, wie es der Ausschuß beantragt, daß die Gewählten nach der Menge der Stimmen aufgeschrieben werden. Wenn diese Voraussetzung richtig ist, wie man wohl annehmen kann, ist es ganz das Gleiche. Logisch präziser ist das von H. Riedl Gesagte aber in Wirklichkeit kommt es ganz auf das Gleiche heraus.

(Seite 433) -----

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, werde ich zur Abstimmung übergehen.

Wohlwend: Ich bitte, der Antrag des H. Hirschbühl ist noch nicht vorgelesen worden.

Landeshauptmann: H. Hirschbühl sagt: „Die gewählten Ausschüsse sollen bevor ein weiterer Wahlkörper die Wahl vornimmt, sich erklären, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen.“

Wohlwend: Ich glaube, daß dieser Antrag in der Praxis ganz unausführbar ist, wenn beispielsweise der 3te Wahlkörper einen aus dem 1. Wahlkörper wählt; ist bereits durchgehend anzunehmen, daß der Gewählte nicht gegenwärtig ist, ja vielleicht daß er nicht einmal im Orte ist, denn wo 3 Wahlkörper sind, sind größere Gemden. u. da kommt der 3te Wahlkörper am 1ten, der 2te am 2ten, u. der 1te am 3ten Tage zu wählen, also wäre er vielleicht nicht einmal im Orte; daher ich diesen Zusatzantrag, nach meiner Ansicht, unpraktisch finde.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Ich bringe den 1ten Absatz des §. 28 nach dem verbesserten Antrage des Ausschusses u. dem Verbesserungsantrag des H. Riedl zur Abstimmung: „In jedem Wahlkörper ... anzusehen.“ Diejenigen, welche diesen Absatz anzunehmen gedenken, wollen von den Sitzen sich erheben. (Angenommen) Nun kommt der 2te Absatz der Reg. Vorlage: „Haben mehrere ... einzutreten hat.“ Ich bitte um Abstimmung. (angenommen) Nun kommt der Zusatz des H. Mutter: „Das Wahlresultat ... schreitet.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) - Nun kommt noch ein weiterer Zusatz des H. Hirschbühl: „Die Gewählten ... annehmen.“ Diejenigen, welche diesem Zusatz beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (blieb in der Minorität, 4 St. dafür)

Bertschler: Zu §. 29 Wieder mit Bezug „... erhalten hat.“ (Siehe Ausschlußbericht, Beil. IV Seite 11) §. 29 der Reg. Vorl. lautet: „Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschluß- oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher, in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschlußmännern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat. Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 19 der Gde.-Ordg. zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas zu bemerken?

Wohlwend: Ich habe die ganz gleiche Bemerkung zu machen, wie früher Sr. bischöfl. Gnaden gemacht hat, der Ausdruck: „oder beziehungsweise Ersatzmann“ der in dem Ausschußbericht steht, sollte auch hineingesetzt werden.

Hochw. Bischof: Allerdings muß für diesen Fall auch Vorsorge getroffen werden. Es ist aber dadurch hinlänglich gesorgt, daß die Reg. Vorlage ungeändert angenommen  
(Seite 434) -----

wird, denn den besten Ausdruck für unseren Gedanken gibt die Regier. Vorlage.

Landeshauptmann: Es wird sich bei der Abstimmung zeigen, ob die Hh. den Antrag des Ausschusses annehmen. - Wenn niemand etwas einwendet, so werde ich zur Abstimmung übergehen. - Die Hh., welche den Ausschußantrag annehmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Minorität) Ich gehe nun auf die Reg. Vorlage zurück: „Ist die Wahl ... als Ausschuß- oder beziehungsweise Ersatzmann ... einzutreten ... erhalten hat. Dasselbe hat ... verweigert.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 30 nach Abänderung ... von Ersatzmännern. (Siehe Ausschußbericht, Beilage IV, Seite 11) §. 30 nach der Regierungs-Vorlage lautet: „Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden. Geschieht dieß dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird. Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? - Ich werde also zur Abstimmung des §. 30 übergehen: „Ist Jemand ... nicht gezählt wird.“ Ich bitte darüber abzustimmen. (Angenommen) Nun kommt der Ausschußantrag als 3ter Absatz „Wird dagegen Jemand ... von Ersatzmännern.“ Die Hh., welche diesen Antrag des Ausschusses annehmen, wollen durch Aufstehen es zu erkennen geben. (Angenommen)

Bertschler: Zu §. 31 beantragt der Ausschuß ... erstere beginnen. (Siehe Ausschußbericht, Beilage IV, Seite 11) §. 31 der Reg. Vorlage lautet: „Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen u. von den Gliedern der Wahlkommission unterfertigt. Der Gemdevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesamtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl u. bringt das selbe zur Kenntniß der pol. Bez. Behörde. Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Rekurses an die Statthalterei als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Bemerkung zu machen? - Ich komme nun zur Abstimmung des §. 31: „Ist die Wahl ... der polit. Bez. Behörde u. des Landesausschusses. Erstere hat ... zu setzen.“ Jene Hh., welche den § in dieser Fassung annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 32: „Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von 8 Tagen nach beendigtem Wahlakte bei dem Gemdevorsteher einzubringen, welcher dieselbe der Statthalterei (Seite 435) -----

zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat. Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemdevorstandes zu schreiten.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen? - Ich bitte um Abstimmung über diesen § (Angenommen)

Bertschler: II. Hauptstück. Von der Wahl des Gemdevorstandes. Unverändert anzunehmen wird beantragt §. 33: „Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Ausschusses haben sich sämtliche Mitglieder des letzteren am festgesetzten Tage u. zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemdevorstandes zu versammeln. Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Ausschuß bis 20 fl bemessen kann.“

Riedl: Hier wäre nach der bisher vom h. Landtag ausgesprochenen Gepflogenheit am Schlusse der 2ten Alinea noch beizusetzen: „welche in den Armenfond der Gemde zu fließen haben.“

Landeshauptmann: Findet noch Jemand etwas zu bemerken? Ich bringe nun den §, der soeben vorgelesen wurde, nebst dem Zusatz, welchen H. Riedl beantragt zur Abstimmung. Die Hh., welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: §. 34. Reg. Vorlage: „Der Vorsteher der polit. Bez. Behörde ist berechtigt, dem Wahlakte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen. Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage u. zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.“

Landeshauptmann: Meldet sich Niemand zum Worte?

Spieler: Ich bitte um's Wort? Ich glaube es wäre nicht unangezeigt, wenn neben der polit. Bez. Behörde, falls es verlangt wird, auch ein Glied des Landesausschusses dem Wahlakte anzuwohnen hätte!

Landeshauptmann: Ich bitte den H. Spieler um Formulierung dieses Antrages. Fällt noch Jemand eine Bemerkung zu §. 34 auf? - Ich werde denselben nun zur Abstimmung bringen, er lautet: „Der Vorsteher ... stattfindet.“ Die Hh., welche den § bisher so annehmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen) Nun kommt der vom H. Riedl beantragte Zusatz: „Und auch dem Landesausschuß ist von der Vornahme der Wahl Kenntniß zu geben, damit er nach seinem Ermessen dem Akte beiwohnen könne.“ Die Hh., welche diesen Zusatz annehmen, wollen sich erheben. (Minorität)

Bertschler: §. 35 Reg. Vorlg.: „Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Ausschusses unter Zuziehung zweier von ihm gewählter Mitglieder der Versammlung geleitet.“

Landeshauptmann: Ich bitte darüber abzustimmen. (Angenommen)

Bertschler: §. 36 Reg. Vorlg.: „Wählbar zu Mitgliedern des Gemdevorstandes sind  
(Seite 436) -----

nur die Ausschußmitglieder. Ausgenommen hievon sind: 1. Personen, welche nicht in der Gemde ihren Wohnsitz haben. 2. Hof-, Staats-, Landes- u. öffentliche Fondsbeamte u. Diener in der aktiven Dienstleistung. 3. Geistliche aller Conversionen. Auch können Verwandte u. Verschwägte im ersten u. zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemdevorstandes sein.“

Riedl: Ich bitte um's Wort. Bezüglich des Punktes 1 §. 36 hätte ich folgendes zu bemerken. Es gibt in Vorarlberg Fälle, wo gerade die intelligentesten u. einflußreichsten Bürger einer Gemde., welche also zunächst im Interesse der Gemde. berufen wären in den Gemdevorstand gewählt zu werden, nicht in der Gemde. selbst, sondern in der nächst anstoßenden Gemde. wohnen. Es wäre nun für die Gemde ein harter Schlag, wenn solche Personen ausgeschlossen würden vom Amte des Gemdevorstandes; insbesondere kenne ich noch eine Gemde. in Vorarlberg, nämlich Hochkrumbach, welche nur aus ein Paar Häusern besteht u. wo der Vorsteher u. die Gemderäthe regelmäßig aus jenen Bürgern gewählt werden, die in der nächsten Gemde wohnen. Für solche Fälle sollte von der Regel des §. 36 Zhl. 1 eine Ausnahme gestattet werden u. ich würde daher folgenden Zusatz beantragen: „Jedoch kann der Landesausschuß aus rücksichtswürdigen Gründen eine Ausnahme hievon bewilligen.“

Landesfürstl. Kommissär: Dürfte es nicht zweckmäßiger sein, wenn man solchen Personen es freistellen würde, ob sie die getroffene Wahl annehmen wollen oder nicht, denn der Landesausschuß würde auch manchmal schwer thun solche Personen durch seinen Ausspruch beinahe zu zwingen das Amt eines Vorstandes anzunehmen u. es dürften manche Interessen dabei verletzt werden.

Riedl: Nach der soeben vom H. I. f. Commissär gemachten wohlbegründeten Bemerkung erachte ich meinem Antrage noch die Worte beizufügen: „insoferne sie die Wahl nicht ablehnen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken? - Ich kann also zur Abstimmung übergehen. §. 36 „Wählbar zu ... Wohnsitz haben.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen) Nun bringe ich den Zusatz des H. Riedl: „Jedoch kann ... ablehnen.“ Ich bitte ebenfalls um Abstimmung über diesen Zusatz. (Angenommen) 2. Hof- ... sind.“ (Angenommen)

Bertschler: §. 37 Reg. Vorlage. „Zur Giltigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens 3 Viertheilen sämmtlicher Ausschußmitglieder u. die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Wahl kann nach Beschluß des Ausschusses mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26 zur Anwendung; im 2ten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen u. in das zu führende Abstimmungsverzeichniß einzutragen.“

(Seite 437) -----

Landeshauptmann: Es meldet sich Niemand zum Worte, somit ersuche ich um Abstimmung. Der § ist angenommen.

Bertschler: §. 38 Reg. Vrlg. „Zuerst ist die Wahl des Gemdevorstehers vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen u. falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene 2 Personen sich zu beschränken, welche bei der 2ten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der 3ten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engern Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.“

Landeshauptmann: Ich bemerke, daß Niemand das Wort verlangt u. gehe daher zur Abstimmung über. Ich ersuche die Hh., welche diesen § annehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. (Angenommen)

Bertschler: §. 39 „Nach Beendigung der Wahl des Gemdevorstehers ist zur Wahl der Gemderäthe zu schreiten. Jeder Wähler bezeichnet so viele Männer als Gemderäthe zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt. Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 38, wenn für den einen oder den andern keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommt. Hiebei hat sich die engere



Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der 2ten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemderäthe."

Landeshauptmann: Hat Niemand eine Bemerkung zu machen? Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Bertschler: §. 40 Reg. Vorl.: „Wird Jemand als Gemderath gewählt, der mit dem gewählten Gemdevorsteher im ersten oder 2ten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch offen gewordene Gemderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden. Werden 2 oder mehrere Personen als Gemderäthe gewählt die in der angegebenen Weise unter einander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte u. bei gleicher Stimmenzahl derjenige für den das Los entscheidet, als gewählt beizubehalten. Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen."

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen? Ich werde also zur Abstimmung übergehen u. bitte die Hh. gefälligst von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen)

Bertschler: §. 41 Reg. Vorl.: „Ueber die Vornahme der Wahl des Gemdevorstandes (Seite 438) -----

ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl u. allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen u. mit allen Wahlakten bei der Gmde. zu hinterlegen ist."

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erfolgt, so betrachte ich diesen § als angenommen. - Er ist angenommen.

Bertschler: §. 42 Reg. Vorl.: „Die Vorschriften der §. §. 33 - 41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist. Nur haben im erstern Falle der Gemdevorsteher u. im 2ten Falle der Stellvertreter des Gemdevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen u. die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen."

Landeshauptmann: Ich bemerke, daß Niemand zu sprechen wünscht u. wenn keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich auch diesen § als angenommen an. - Er ist auch angenommen. Somit haben wir unsere Berathung über das Gemdegesetz u. die Gemdewahlordnung geschlossen u. es findet noch nach der Vorschrift unserer Geschäfts-Ordg. die 3te Lesung derselben statt.

Wohlwend: Ich bitte ums Wort. Nachdem wir nach längerer Berathung das Gegebene abgeschlossen haben u. ich gewiß bin, daß die Kommission selbst während dieser

Berathung die Abänderung der Zusatzanträge fleißig notirt u. zusammengestellt hat u. für jetzt nur noch diejenigen Zusatz- u. Abänderungsanträge in dieser Beziehung aufzunehmen wären, die heute zum Beschlusse erhoben wurden, bin ich der Ansicht, daß die dritte Lesung heute schon vorgenommen werden kann u. beantrage daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde.

Landeshauptmann: In unserer Geschäfts-Ordg. ist ausgesprochen, daß die Abstimmung im Ganzen über das Ergebnis der Beschlüsse, welche bei den einzelnen Punkten gefaßt worden sind in der Regel in der nächsten Sitzung, wofern nicht der Landtag etwas anderes beschließe, vorgenommen werde. Im Laufe der Sitzungen sind alle Bemerkungen, welche vorkommen nicht nur zu Protokoll gebracht u. die Protokolle der h. Verslg. auch stets vorgelesen worden, sondern es wurde auch das Gemeindegesetz u. die Gemdewahlordnung bis einschließlich der §. §. 15 u. 16 genau nach den Beschlüssen der h. Versammlg. redigirt. Ich kann daher, wenn die h. Versmmlg. glaubt, daß dem Antrag des H. Wohlwend Rechnung getragen werde u. die Abstimmung über das Gesetz heute noch erfolge, dieselbe nur bitten sich darüber auszusprechen, ob sie von der Regel abgehen wolle u. verlange, daß die 3te Lesung heute schon stattfinde.

Mutter: Ich kann diesem Antrag nicht zustimmen; wir haben ja noch verschiedene andere Gegenstände zu verhandeln, es fehlen heute mehrere Mitglieder u. die 3te Lesung ist doch so wichtig, daß, wenn möglich Alle anwesend sein sollten.

(Seite 439) -----

Landeshauptmann: Ich habe nur zu erwähnen, daß die 3te Lesung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gefordert wird, darin bestehe, daß der h. Versammlung die Gesetzesvorlage, wie sie durch die Beschlüsse, die bei den einzelnen Punkten modifizirt hervorgegangen ist, zur Annahme im Ganzen vorgelegt wird; in deß will ich die h. Versammlg. befragen, ob sie heute schon die 3te Lesung des Gemeindegesetzes u. der Wahl-Ordg. beschließe. (Minorität) Ich werde also die 3te Lesung auf die künftige Sitzung verlegen.

Wohlwend: Ich bitte um das Wort. In der 2ten Sitzung, welche der Landesausschuß bei der gegenwärtigen Landtagssession hielt, legte ich ihm die Frage zur Berathung vor, ob es wünschenswerth u. zweckmäßig sei, daß das Institut der Gerichtsanwälte in Vorarlberg wieder eingeführt werde. Nach einiger Berathung fand dieser Gedanke Anklang beim Ausschusse u. man sprach sich aus, dießbezugs meiner Frage beizustimmen u. beim Landtage einen bezüglichen Antrag einzubringen. Der Landesausschuß beehrte mich mit Einbringung dieses Antrages, ich spreche somit jetzt als Referent des Landesausschusses.

Landeshauptmann: (unterbricht den Redner) Ich muß den H. Redner ersuchen inne zu halten, dieser Gegenstand ist heute nicht auf der Tagesordnung; ich werde aber, wenn H. Wohlwend es wünschen, ihn auf die nächste Tagesordnung setzen, die heutige kann nicht unterbrochen werden.

Wohlwend: Ich würde diesen Antrag auch als einen Dringlichkeitsantrag bezeichnen u. zwar aus dem Grunde, weil er mit dem verhandelten Gesetz in einer Verbindung steht, u. es sehr wünschenswerth wäre, falls dieser Antrag von der h. Versammlung angenommen würde, selben gleichzeitig mit dem Gemdegesetze dem h. Ministerium vorgelegt werden könnte.

Landeshauptmann: H. Wohlwend erheben also selbst diesen Antrag u. zwar als dringlichen; wenn es so ist, werde ich die h. Versammlg. fragen, ob sie ihn als solchen auch erkenne. - H. Wohlwend wünscht einen Antrag einzubringen wegen Wiedereinführung der Gerichtsanwälte; diesen Antrag hält er in engster Verbindung stehend mit den eben berathenen Gesetzesvorlagen u. weil diese in den nächsten Tagen dem h. Ministerium werden unterbreitet werden, damit uns möglichst doch eine allerh. Entschliebung zukomme, glaubt H. Wohlwend diesen Antrag als dringlich bezeichnen zu können u. bittet ihn heute noch vorbringen zu dürfen. Ich frage nun die h. Versammlg. ob sie H. Wohlwends Antrag als dringlich erkenne. (Majorität) Nun gestatte ich H. Wohlwend weiter zu sprechen.

Wohlwend: Der bezügl. Antrag wird dahin gestellt: „Der h. Landtag wolle auf Grund des §. 19 lit. a der L. O. beschließen, bei der h. Regierung sei der Antrag zu stellen, das Institut der Gerichtsanwälte sei in Vorarlberg wieder zu errichten

(Seite 440) -----

u. zu organisiren.“ Es wäre ein Leichtes nachzuweisen, daß dieses Institut unter verschiedenen Benennungen u. Formen im Lande schon vor uralten Zeiten bestand u. daß demselben der Wirkungskreis bald enger bald weiter gezogen wurde; nachdem aber, weil zurückgreifende Nachweisungen zur Begründung der Nützlichkeit dieses Institutes nichts beiträgt, so will ich nur kurz die letzten Epochen erwähnen. - Schon unter Kaiser Josef II finden wir dieses Institut als ein ausgebildetes, in welcher Form dasselbe bis 1805 bestand. Die bayerische' Regierung fand es mit ihrer Gemdeorganisation nicht vereinbar u. erkannte es deßwegen nicht an; da aber diese Einrichtung eine beliebte von Alters her bekannte u. beim Volke eingewurzelte war, so arbeiteten die Anwälte während dieser Epoche obgleich nicht de jure aber de facto immerfort. Als dann Vorarlberg wieder unter den Scepter Oesterreichs kam, fand jene Commission, die im Jahre 1816 zur Ausarbeitung einer Gemdeorganisation für Tirol u. Vorarlberg zusammengesetzt wurde, dieses Institut im Lande de facto noch vor, diese

Commission, die Nützlichkeit dieser Einrichtung erkennend, nahm die Wiedereinrichtung derselben in ihre Anträge auf u. befürwortete selbe bei der Regierung. Die Regierung organisirte dieselbe u. modifizirte sie in mehreren Erlässen u. in verschiedenen Jahren den jeweiligen Zeitverhältnissen angemessen u. so bestand dieselbe rechtmäßig bis zum J. 1854 fort. - Die wesentlichsten Normen zur Wiedereinrichtung, dann der Einrichtung der Wirkungskreise, über die Bezüge der Anwälte etc. sind in den Erlässen vom 14. August u. 26. Oktbr. 1819 in der Verordnung vom 4. Febr. 1824 u. den Erlässen vom 20. Februar 1837 u. 13. April 1843 enthalten. Die Art u. Weise der Bildung dieser Anwälte, die ihnen zugewiesenen Geschäfte, der niedrige Satz ihrer Gebühren einerseits u. der Umstand, daß diese Männer aus dem Landvolke selbst genommen wurden, wo sie jederzeit in genügender Zahl vorhanden waren, macht es wohl erklärbar, daß diese Einrichtung in den Augen der Behörden einen großen Werth hatte u. immer sehr geschätzt u. thatkräftig unterstützt wurde, als dasselbe andererseits beim Volke eine sehr beliebte, für dasselbe Kosten u. Zeit ersparende war. Wenn man zu dem berücksichtigt, daß der Gemdebürger lieber u. mit großem Vertrauen diese Geschäfte, welche dem Anwalt zu besorgen übertragen werden, mit diesem verhandelt, als mit den Behörden, daß dem Mitbürger aber auch die Verhältnisse seiner in seiner Nähe Wohnenden, mit denen er im täglichen Verkehr steht, besser u. richtiger bekannt sind, als einem Beamten oder Notar, so kann es wohl Niemand befremden, daß jener Zustand, der, wie vor erwähnt, während der baierischen Regierung bestand, auch gegenwärtig seit der letzten Aufhebung dieser Einrichtung wieder eintrat, nämlich die Gerichtsanwälte bestehen gegenwärtig nicht mehr de jure aber dennoch de facto fort.

(Seite 441) -----

Ein neuerlicher Beweis, wie sehr diese Einrichtung sowohl in Tirol als im Lande Vorarlberg geschätzt wird, mag wohl daraus geschöpft werden, daß jene Kommission, welche von Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog-Statthalter im Jahre 1859 zur Berathung eines Gemdegesetzes für Tirol u. Vorarlberg einberufen wurde, in der Sitzung am 5. Dezbr. 1859 mit einer Majorität von 12 gegen 2 Stimmen an Sr. kaiserl. Hoheit die Bitte stellten, ihr zu gestatten, daß sie an Sr. Majestät die Bitte um Wiedereinführung des Institutes richten dürfen u. daß Sr. kaiserl. Hoheit dieselbe bei Sr. Majestät allergnädigst befürworten wolle, was Sr. kaiserl. Hoheit, auch den Werth dieses Institutes genau erkennend, allergnädigst gestatteten u. beziehungsweise zusicherten. Unterm 24. Dezbr. 1859 ging sodann dieses Gesuch an den allerh. Hof ab. - Wenn die Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 28. Juni 1850 No. 256 des Reichsgesetzblattes mehrere Agenten der Gerichtsanwälte den Ortsvorstehern im Übertragenen Wirkungskreis zuweist u. die

Anordnung auch künftig von der h. Regierung beizubehalten beabsichtigt würde, so ist der Landesausschuß der Ansicht, daß in Bezug auf die Gemdeverwaltung nach dem neuen vom Landtag beschlossenen Gemdegesetz das beabsichtigte Ziel nicht nur nicht erreicht, sondern ganz verfehlt werden müßte, da der Ortsvorsteher mit der Besorgung u. Ausführung des selbständigen Wirkungskreises vollauf in Anspruch genommen ist u. jede diesfällige Vernachlässigung der Gemde. großen Nachtheil bringt; zudem würde der 3jährige Wechsel des Gerichtsanwaltes auch für die Besorgung der Geschäfte des Gerichtsanwaltes abträglich sein. In Berücksichtigung aller angeführten Momente wird es erklärbar, daß die Auflassung dieser volksthümlichen Einrichtung im Lande Unzufriedenheit u. Mißstimmung hervorrief. Sollte die h. Regierung allenfalls diesem Wunsche des Landes durch die Einführung der Notare entgegen zu kommen glauben, so darf diesbezugs von Seite des Landtages die Stimmung des vorarlbergischen Volkes nicht verschwiegen werden. Ich bin überzeugt, daß der h. Landtag meiner dießbezügl. Ansicht zustimmen werde, welche darin besteht, daß die Einführung der Notariate in Vorarlberg für unzweckmäßig u., nachdem die für die Notariats-Arbeiten festgesetzten Gebühren enorm hoch sind, für das Land Vorarlberg zu kostbillig angesehen werde, daher dieselbe allgemeine Unzufriedenheit u. Mißstimmung nach sich ziehen würde.

Landeshauptmann: Die h. Versammlung hat den Antrag, der soeben verlesen wurde, vernommen, ich gewärtige von Hochderselben die Ansicht wie sie glaubt über diesen Antrag vorgehen zu wollen. Nach unserer Geschäfts-Ordg. können wir ihn entweder unmittelbar in Verhandlung ziehen oder einem Ausschusse zur Berichterstattung überweisen. Ich gewärtige Anträge der h. Versammlg. in dieser Beziehung.

Wohlwend: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand sogleich in Verhandlung genommen werde.

(Seite 442) -----

Landeshauptmann: Stimmt die h. Versammlung dem Antrage bei, daß dieser Gegenstand sogleich in Verhandlung genommen werde? (Angenommen) Er wird also unmittelbar in Verhandlung genommen. - Ich brauche nicht das ganze zu wiederholen, was vorgelesen wurde, sondern wiederhole nur mehr die beiden Anträge: „Der h. Landtag wolle ... zu organisiren.“ (gelesen) Die Hh., welche diesem Beistimmen, wollen durch Aufstehen von den Sitzen es zu erkennen geben. (Angenommen) Ferner enthält das vorgelesene Schriftstück: „Es wollen der h. Landtag der Ansicht zustimmen, welche darin besteht, daß die Einführung der Notariate ... nach sich ziehen würde.“

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir eine Frage, bevor ich abstimmen kann, ob H. Wohlwend sagt, daß die Notariate unbedingt u. vollständig aus dem Lande

ausgeschlossen werden. Die Antwort auf diese Frage muß ich wissen, bevor ich stimmen kann.

Landeshauptmann: (liest den Antrag nochmals vor) Es ist hier nicht ausgesprochen, daß die Notariate gar nicht Platz greifen sollen, es scheint diese Stelle nur beantragen zu wollen, daß die Notariate in Vorarlberg nicht weiter verbreitet werden sollen, als dieses gegenwärtig schon der Fall ist.

Landesf. Kommissär: Was den Antrag des H. Wohlwend betrifft, so kann ich nach meiner individuellen Ansicht u. nach den Erfahrungen, die ich selbst in meiner früheren Stellung als Kreishauptmann gemacht habe, demselben bezüglich der Gerichts-Anwälte nur vollkommen beistimmen u. ich bemerke, daß auch von Seite der Kreisämter, die mit dem Volke so vielfach in Berührung zu kommen Gelegenheit hatten, auf dieses Institut wiederholt aufmerksam worden ist, u. wenn auch die früher diesfalls erlassenen Verordnungen einer Abänderung bedürfen, besonders was den Umfang der den Anwälten zuzuweisenden Geschäfte u. ihre Gebühren betrifft, so ist doch das ganze Institut ein volksthümliches u. ich zweifle nicht, daß von Seite der Landesstelle, wenn ein solcher Antrag ihr vorgelegt wird, die Unterstützung erfolgen werde. Was aber den 2ten Antrag des H. Wohlwend betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß es zweckmäßiger sein dürfte ihn kürzer u. präziser zu formuliren u. ich möchte an der Hand der Bemerkungen Sr. bischöfl. Gnaden zu bedenken geben, ob die unbedingte Ausschließung der Notare geradezu gefördert werden könne; ob vielleicht nicht gerade diese Forderung dem ersten Antrag einigen Eintrag thun würde, das möge der h. Landtag erwägen u. vielleicht entschließt sich der H. Wohlwend selbst den Antrag anders dahin zu formuliren, daß die unbedingte Ausschließung des Notariats nicht verlangt, daß aber ausgedrückt werde, es sei im Lande kein Verlangen nach Einführung dieses Institutes.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zur bessern Verständlichkeit zurückzugreifen auf den früheren Satz, der ebenfalls zum Antrag gelesen werden muß:

(Seite 443) -----

Sollte die h. Regierung allenfalls ... nach sich ziehen würde.

Hochw. Bischof: Wie der Antrag hier liegt, könnte ich demselben nicht beistimmen, weil ich die vollständige Ausschließung praktisch nicht für zulässig halte; wenn er jedoch dahin abgeändert würde, daß die allgemeine Einführung der Notariate nicht gewünscht werde, dann könnte ich mich auch einverstanden erklären. Durch die Worte „allgemeine Unzufriedenheit u. Mißstimmung“ würde gesagt, daß überall, wo immer auch ein Notariat errichtet wäre oder würde, dieses nicht im Sinne des Volkes läge. Auf dem Lande, da könnte ich beistimmen, aber wenn man die Notare auch in

den Städten ausschließen wollte, dann nicht. Ich möchte daher den H. Antragsteller fragen, ob er nicht diese Abänderung treffen wollte.

Wohlwend: Es ist dieses wirklich auch, nach meiner Meinung, die Ansicht des Landesausschusses u. nicht nur die meinige u. ich bin überzeugt, daß dieses auch die Ansicht der ganzen Bevölkerung von Vorarlberg ist, so wie ich sie hier hingestellt habe. Wenn nun schon ein Notariat besteht, so hat das auf diesen Antrag gerade keine Beziehung, indessen könnte ich, was Kostbilligkeit ihrer Arbeiten anbelangt, Beispiele anführen, wovon die h. Versammlg. vielleicht keine Ahnung haben dürfte. Ich erlaube mir gerade in dieser Beziehung eines vorzulegen. Die Stadt Feldkirch hat mit dem Orden der Jesuiten einen Kauf abgeschlossen u. dieses Kaufobjekt war Eigenthum der Stadt Feldkirch; es wurde auf dem Grunde, der der Stadt Feldkirch von jeher gehört hat u. von Niemand irgend angesprochen werden konnte u. wollte, ein Gebäude errichtet. Kaum war das Gebäude neu aufgeführt, so wurde es sammt Grund u. Boden verkauft. Ich erwähne dieses Umstandes nur deßwegen um zu zeigen u. nachzuweisen, daß der bezügliche Kaufsakt keine besonderen Arbeiten voraussetzte, es war weder das Devolutionen nach zu suchen gleich oder irgend allfällige Belastungen auf diesem Grunde zu finden gewesen wären; kurz, es bestand gar nichts, als ein einfaches simples Objekt, daß die Gemd. an den Orden verkaufte u. daher nichts anderes als ein Käufer u. Verkäufer. Von Seite der Stadt wurde ordnungs- u. gesetzmäßig der Akt verhandelt u. dem Notar hingelegt, so daß gar kein Zweifel weder er noch irgend eine Behörde erheben konnte, somit war dieser Kaufvertrag eine ganz simple Sache, er bestand auch in ganz wenigen Zeilen u. dieser Vertrag kostete - 112 fl. Ich kann es ziffermäßig nachweisen, es könnte sein, daß noch einige Kreuzer hinzu kommen, ich weiß es nicht ganz genau. Diesen Kaufvertrag würde Jemand, der irgend einen Kaufvertrag je machte in Zeit von einer Stunde fix u. fertig haben. Und ich kenne noch andere solche Beispiele, so z. B. von Revidirungen von Vormundschafts-Rechnungen; wovon ich ganz genaue Kenntniß habe. Eine Vormundschafts-Rechnung von der ich weiß, daß ihre Revidirung, bevor das Notariat in Feldkirch eingeführt wurde, 10 - 12 fl kostete, kostet jetzt regelmäßig 20 - 30 fl u. auch der Notar kann

(Seite 444) -----

nichts anderes darin finden, als der frühere Revident finden konnte. Ich will also nur anführen, daß die Notariats-Gebühren enorm hoch sind. Ich kann noch hinzu setzen, daß der Notar nie bei Vormundschafts-Rechnungen die volle Gebühr verlangt, weil er sie, ich möchte sagen, zu unverschämt findet. Das glaube ich durch diese 2 Beispiele, die ich allenfalls urkundlich belegen kann, gezeigt zu haben, daß die Notariatsgebühren sehr hoch sind, u. daß, wenn die Notariate noch weiter im Lande

eingeführt werden sollten, auch die gleichen Gebühren verlangt werden könnten u. daher die Sache zu kostbillig käme. In Beziehung auf die Unzweckmäßigkeit glaube ich auch einige Worte sagen zu müssen. Ich bin der Ansicht, daß wenn die Gerichtsanwälte eingeführt werden, welche, wie bekannt, das adelige Richteramt zu besorgen haben, so wird dadurch die Hauptagente, welche den Notaren zugewiesen ist, den Gerichten abgenommen. Zweckmäßiger wird es gewiß von jedem Vorarlberger angesehen, wenn diese Agente, nämlich die Ausübung des adeligen Richteramtes den Gerichtsanwälten übergeben wird. Ich kann hier wieder Beispiele anführen. Unter diesem adeligen Richteramt kommt z. B. die Vornahme von Versteigerungen vor. Der Anwalt bekommt nach dem gegenwärtig bestimmten Gebührensätze, wenn ich nicht irre 1 fl 12 kr per Tag, wegen einigen Kreuzern macht das keinen Unterschied; der Notar hat die Gebühr nach der Stunde, jede Stunde kostet bei ihm 1 fl 50 kr ich bitte nur dieses zu bedenken, wenn eine solche Versteigerung 1 oder 2 Tage gedauert. Nebst dem bezieht er noch seine Reisegebühren. Wenn man bedenkt welche Kosten mehr aufgehen über den selben Akt, der ganz gewiß weder besser noch schlechter verhandelt wird, ob der Rechtsanwalt oder Notar denselben vornimmt, so wird ihnen meine Ansicht über die Unzweckmäßigkeit dieses Institutes ganz klar erscheinen, u. ich glaube nicht, daß das was hier gesagt ist, zu scharf gesprochen sei; zudem ist es wirklich, so wie ich schon früher gesagt habe, daß die allgemeine Stimmung im Lande, so viel ich vernommen habe u. ich habe mich dießbezugs bedeutend bekümmert, ganz gegen die Einführung des Notariates ist, u. diese eine große Mißstimmung im Lande hervorbringen würde.

Hochw. Bischof: Die ganze Auseinandersetzung des h. Wohlwend berührt das, was ich gesagt habe, sehr wenig, ich möchte sagen fast gar nicht. Denn meine Frage ging nicht dahin, ob die Notare im Lande auszudehnen seien, indem ich damit vollkommen einverstanden bin, daß sie nicht allgemein einzuführen seien, sondern dahin, ob alle Geschäfte des Notars an Gerichtssitzen durch Anwälte können versehen werden, oder nicht. Nur weil ich über diesen Punkt zweifelte, ob die Gerichtsanwälte alle Geschäfte der Notare versehen können, nur deßwegen allein habe ich gefragt.

(Seite 445) -----

Meine Ansicht ging nie dahin die Notare über die Landgemeinden auszudehnen und über andere Orte als Gerichtssitze u. nur weil die Fassung des Antrages hier nicht genügende Sicherheit gibt, habe ich diese Anfrage gestellt u. wiederhole meine Frage, ob es wirklich möglich sei, daß die Besorgung aller Geschäfte der Notare an Gerichtssitzen durch Anwälte ersetzt werden könne oder nicht, u. über diesen Punkt muß ich im Klaren sein, bevor ich mich über den Antrag aussprechen kann.



Wohlwend: In die Beantwortung dieser Frage kann u. will ich hier nicht eingehen, bevor die Gerichtsorganisation vor sich gegangen ist, diese ist gegenwärtig im Zuge u. wird im nächsten Reichsrath zur Verhandlung kommen, u. da werden wahrscheinlich auch bezüglich des Notariats sämtliche Bestimmungen getroffen werden. Indeß ist das Ganze evident, daß die Gerichtsanwälte nie u. nimmer etwas anderes bekommen können, als das adelige Richteramt u. daß dieses die Hauptsache ist, was den Notaren übertragen ist. Wenn allenfalls hier ein besonderer Anstand bezüglich der Frage obwalten sollte, ob das gegenwärtige Notariat in Feldkirch zu verbleiben habe, so kann ich mich wirklich darüber nicht ganz genau aussprechen; wenn ich aber die Stimmung der Stadt Feldkirch erheben sollte, so bin ich der Ansicht, daß sie verneinend ausfallen würde.

Hochw. Bischof: Es scheint mir doch, daß wir bei unserer Abstimmung über eine Sache nicht auf eine möglich künftige Gerichtsorganisation Rücksicht nehmen können, sondern auf die jetzt bestehende u. es wäre also meine Frage ob nach der gegenwärtigen Gerichtsorganisation alle Geschäfte des Notars durch Anwälte versehen werden können oder nicht. Ich spreche das aus, ganz allgemein, ohne auf besondere Orte oder Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Wohlwend: Auf diese präzisirte Frage Sr. bischöfl. Gnaden kann ich hier die Antwort geben, daß dieses nicht der Fall ist; der Gerichtsanwalt kann nicht alle Geschäfte übernehmen, welche der Notar ausübt. Diese Geschäfte werden indeß von den Gerichten selbst besorgt u. dort werden gar keine Gebühren bezahlt.

Hochw. Bischof: Ich begreife aber gar nicht, warum die Leute sich dann nicht an die Gerichte wenden, wo sie nichts bezahlen dürfen, sondern an den Notar, den sie, wie man sagt, theuer bezahlen müssen.

Riedl: Hierüber kann ich Sr. bischöfl. Gnaden diesen Aufschluß geben, daß die Gerichte mit Arbeiten so überladen sind, daß sie zur Protokollirung oder Aufnahme von Urkunden der Partheien unmöglich Zeit finden.

Hochw. Bischof: Nach dieser ganzen Erörterung muß ich erklären, daß ich dem Antrage in dieser allgemeinen Fassung aus den von mir vorgebrachten Gründen, welche sich auf die Äußerungen von Männern stützen, denen ich volles

(Seite 446) -----

Vertrauen schenken muß, nicht beistimmen kann.

Landeshauptmann: Mir steht es nach dem Gesetze, das wir haben, nicht zu, in die allgemeine Debatte einzugreifen, daher kann ich nur einen andern H. ersuchen, ob er vielleicht glaubt einen bestimmteren Antrag stellen zu wollen, weil ich als Vorsitzender keine Anträge stellen oder Abänderungen beantragen kann.

Wohlwend: Zu meiner Rechtfertigung möchte ich hier nur noch beisetzen, daß diese Ansicht auch im Landesausschusse besprochen wurde. Sollte ich allenfalls diese Frage zu scharf genommen haben, so würde ich den H. Landeshauptmann bitten, als Mitglied des Landesausschusses hier allfällige Bemerkungen beizusetzen.

Landeshauptmann: Ich bin nur da als Vorsitzender, im Landesausschuß kann ich allerdings bei den Verhandlungen Theil nehmen u. mitsprechen, hier im Landtage aber kann ich es nicht thun.

Hochw. Bischof: Man könnte denselben Ausweg ergreifen, wie heute schon einmal, daß der Landesausschuß sich zurückzöge u. beschlossen würde, ob man einige Modifikationen an dem gestellten Antrag vornehmen wolle u. darauf stelle ich den Antrag.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung einverstanden, den Antrag des Hochw. Bischofes anzunehmen. (Einverstanden) Da dieser Gegenstand auch im Landesausschuß besprochen wurde, so ersuche ich die Hh. vom Landesausschusse sich auf einige Zeit zurückzuziehen. (Die Hh. vom Landesausschusse ziehen sich auf einige Zeit zurück) - Man hat sich nun dahin geeinigt, in dieser Beziehung den Wunsch auszusprechen „Daß von Seite des Landtags, sollte die h. Regierung dem Wunsche des Landes durch Einführung der Notare entgegen zu kommen, glauben, die Stimmung des vorarlbergischen Volkes nicht verschwiegen u. der h. Regierung bekannt gegeben werde, daß die weitere Ausdehnung des Notariats oder der Notariatszwang in Vorarlberg wegen der hochangesetzten Gebühren als eine das Land sehr bedrückende Last anzusehen u. Unzufriedenheit u. Mißstimmung nach sich ziehen würde.“ - Fällt noch eine Bemerkung auf? - Gedenken die werthesten Hh. diesen Wunsch ebenfalls durch ihre Zustimmung Ausdruck zu geben. (Angenommen)

Wohlwend: Ich ersuche den H. Landeshauptmann, daß zu gleicher Zeit mit der Vorlage des Gemdegesetzes auch diese Anträge Sr. Majestät vorgelegt werden.

Landeshauptmann: Ich werde es vollziehen, wenn die h. Vslg. damit einverstanden ist. (Einverstanden) Wir haben nun noch einige andere kleine Gegenstände zu verhandeln, d. i. der Antrag des Comitè, das zur Berichterstattung über das Präliminar der Gemde. Hohenems eingesetzt war u. dahin geht: „Der Gmde. sei das sich nach stattgefundener Berichtigung des vorgelegten Präliminars

(Seite 447) -----

ergebende Defizit pro 1863 per 5524 fl 66 ½ kr Ö. W. mit Umgangnahme der mangelnden Belege zur Verumlagerung zu genehmigen. (Der H. Schrifführer verliest den Comitèbericht) Verlangt darüber Jemand zu sprechen? - Ist die h. Versammlung geneigt dem Antrage des Ausschusses beizutreten? Ich bitte um Abstimmung.

(Angenommen) Weiterer Gegenstand der heutigen Verhandlung ist das vom H. Mutter eingebrachte Gesuch: „Der h. Landtag wolle sich gefälligst höhern Orts kräftigst für die Errichtung einer Telegrafestation in Bludenz verwenden.“ H. Mutter führt mehrere Gründe dafür an, die uns jedoch, weil wir alle die Verhältnisse dort kennen, geläufig sind u. hat nebst dem beigebracht, daß der Stadtmagistrat von Bludenz dort selbst die erforderlichen Lokale unentgeltlich hergeben werde. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen der h. Landtag wolle den Landesausschuß ermächtigen, dieses Gesuch gutächtest einzubegleiten. (Angenommen) Dann kommt das Gesuch des H: Abg. Neyer um Verwendung zur Minderung der Uebertragsgebühren u. besonders verschuldeten Anwesen auf die Kinder im Erbwege. (wird vom H. Schriftführer verlesen) Ich würde vorschlagen, daß auch in dieser Beziehung der Landesausschuß beauftragt werde bei der h. Regierung die im Gesuche vorkommenden Billigkeitsgründe gehörig ersichtlich zu machen u. kräftigst zu unterstützen. (Angenommen) Dann kommt das von H. Abg. Bertl überreichte Gesuch der Gemde. Thüringen u. 19 anderer Gemeinden im Bezirke Bludenz u. Feldkirch, um Erwirkung von 4 Frühlingmärkten in Thüringen. Ich würde vorschlagen dieses Gesuch einem Ausschusse u. insbesondere jenem zur Berichterstattung zu überweisen, welcher bestellt wurde, über die von der Stadt Feldkirch angesuchten Verzehrungssteuerzuschläge zu berichten, weil Gründe vorkommen könnten, die den h. Landtag bewegen möchten entweder diesem Gesuch nicht Folge zu geben oder in anderer Weise dasselbe zu begründen. (Angenommen) - Ferner haben wir ein durch den H. Abg. Bertl überreichtes Gesuch u. Beschwerdeschrift des H. Heinrich Blum von Feldkirch gegen den durch die Jagdgesetze des Jahres 1848 gemachten Eingriff in wohl erworbenes Privateigenthum u. um Verwendung beim h. Reichsrath; der diesfalls beteiligten Jagdgesellschaft die Rückgabe ihres eigenthümlichen Jagdreviers oder wenigstens eine volle Entschädigung von Seite der Nutznießer erwirken zu wollen. Ich kann hier nur bemerken, daß wir, wie mir scheint, nach dem letzten Absatz des §. 34 der Landesordg. über dieses Gesuch eigentlich nicht zu verhandeln berechtigt sind, denn es heißt dort: „Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.“ Hier handelt es sich um Entschädigung eines privatrechtlichen Anspruches u. ich glaube daher das Recht zu haben diese Sache von der Verhandlung auszuschließen u. werde davon Gebrauch machen, wenn nicht vom h. Landtage andere Gründe mir angegeben werden, welche mich bewegen dürften diesen Gegenstand dennoch zur

(Seite 448) -----

Verhandlung zu lassen.

Bertl: Ich halte diese Beschwerde für eine sehr gerechtfertigte u. bitte die h. Versammlung, daß sie dieses Gesuch unterstütze u. gutächftlichst einbegleite.

Landeshauptmann: Ich muß mir erlauben zu bemerken, daß ich bei den klaren Buchstaben des Gesetzes bleiben muß, wenn nicht besondere Gründe mir angegeben werden, welche es nothwendig machen der h. Versammlung dieses Gesuch zur Verhandlung vorzulegen. H. Blum bittet um Entschädigung seines Jagdrechtes, seiner Privatrechte. Wir sind nun aber nicht berufen für andere in die Schranken zu treten, denn unser Wirkungskreis ist ein genau bezeichneter. Wenn mir jedoch Gründe angegeben werden, die mich belehren könnten, dann werde ich bereitwilligst diese Sache in Verhandlung nehmen u. erwarte in dieser Beziehung Erklärungen von Seite der h. Versammlung.

Feuerstein: Ich würde glauben, man kann keine Gründe angeben, wenn man nicht das Ganze gehört hat.

Landeshauptmann: Ich wollte eben die Hh. nicht ermüden; doch das Gesuch ist jedenfalls interessant u. ich werde dasselbe auf Verlangen vorlesen lassen.

Bertl: Das Gesuch ist nicht sehr groß u. ich würde daher den H. Landeshauptmann bitten, daß er dasselbe der h. Versammlung vorlesen ließe.

Landeshauptmann: Ich werde mit Vergnügen diesem Wunsche entsprechen. (Wird vom H. Schriftführer Ritter v. Ratz vorgelesen) Will Jemand für dieses Gesuch in die Schranken treten? - Ich habe die Gründe bereits angegeben, warum ich diesen Gegenstand von der Berathung ferne halten müsse; etwas Überzeugenderes wurde mir nicht geliefert, daher ich bei meinem Beschlusse bleibe. - Wir hätten heute noch als Gegenstand der Tagesordg. den Bericht des Comités betreffend die Reg. Vorlage über Bestreitung der Kosten für die Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude.

Riedl: Ich glaube, daß dieser Gegenstand einer längeren Zeit bedarf als uns noch erübrigt, denn es ist schon 12 Uhr vorüber. Die dießfällige Debatte wird mehrere Stunden in Anspruch nehmen; ich beantrage daher Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Wird Schluß der Sitzung angenommen. (Angenommen) Die nächste Sitzung wäre ich gesonnen auf Montag 9 Uhr V. M. festzusetzen.

Ender: Ich möchte nur bitten, daß die Stunde auf 10 Uhr festgesetzt werde, weil einige Hh., die über den Sonntag nach Hause gehen, nicht wohl früher kommen können.

Landeshauptmann: Ich werde also, wenn die Hh. damit einverstanden sind, die nächste Sitzung auf Montag 10 Uhr V. M. anordnen. - Zur Verhandlung kommt die 3te Lesung des Gemdegesetzes u. Gmdewahlordnung, dann, wenn noch Zeit erübrigt, kommen folgende Gegenstände zum Vortrage:

(Seite 449) -----

1.) Bericht des Comité's betreffend die Reg. Vorl. über Bestreitung der Kosten für Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen u. Pfründengebäude; 2.) Bericht des Comité's belangend die Reg. Vorl. über das Schulpatronat u. die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen; 3.) Bericht des Comité's über das Concurrnz normale für die nicht ärarial öffentlichen Strassen u. Wege; 4.) Wahl des Comité zur Begutachtung des Entwurfes einer Instruktion zur Revision des Grundsteuer-Catasters u. wenn noch Zeit übrig bleibt, der Comitébericht über die Gesuche der Schullehrer u. Gehaltsverbesserung. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. Schluß ½ 1 Uhr.

---

## 21. Sitzung

Am 2. März 1863. Beginn 10 ¼ Uhr V. M.

Gegenwärtig: H. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtags mit Ausnahme der Hh. Widmer u. Schneider u. Bertl beurlaubt u. H. Neyer krank. Im Beisein des landesfürstl. Kommissärs H. Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorhergehenden wird ihnen vorgelesen werden. (H. Sekretär Ritter v. Ratz verliest) Wird keine Einwendung gegen das Protokoll erhoben? - Es ist also als richtig abgefaßt anzuerkennen. - Ich habe der h. Versammlung mitzutheilen, daß heute der lithografirte Bericht betreffend die Gesuche der Schullehrer unter die Hh. vertheilt worden ist, ferner daß H. Neyer sich krank gemeldet hat. Den H. Schneider u. Bertel habe ich auf 3 Tage Urlaub ertheilt. Nachmittags 4 Uhr ist Grundbuchs-Comite-Sitzung. - Der erste Gegenstand unsers heutigen Verhandlung ist die 3te Lesung des Gemdegesetzes u. der Gemdewahlordnung, wie sie aus unseren Berathungen hervorgegangen ist. Das Gesetz wurde redigirt ganz genau nach den Beschlüssen, die im h. Landtag gefaßt worden sind; wenn die Hh. es wünschen, so werde ich bei Vorlesung jedes § zugleich auch noch den Beschluß, der im h. Landtag gefaßt wurde, vortragen lassen, damit sie sich desto besser überzeugen können, daß das Ganze genau nach den Beschlüssen des h. Landtags redigirt wurde.

Ganahl: Ich möchte mir erlauben zu frage, wer das Gesetz redigirt hat.













word, als das das Aufsicht, ist dann also von dem Ausschuss der Aufsicht gewählt, und die Aufsicht zum Aufsichtsbüro ernannt und durch den Aufsichtsbüro. Wird dann die Aufsichtsbüro ernannt und durch den Aufsichtsbüro?

Ausspruch: Ich bitte unseren Ausschuss auf einmal zurückzuführen; es ist eine willkürliche Entscheidung in den Aufsichtsbüro zurückzuführen.

Landtagsbeschluss: (Landtag vom 22. 1863), im Aufsichtsbüro sind fünf Mitglieder zu wählen, zwei davon aus dem Aufsichtsbüro, und drei von dem Ausschuss. Diese müssen aus dem Kreis der Aufsichtsbüro sein. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro.

Landtagsbeschluss: Die Aufsichtsbüro sind zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro.

Landtagsbeschluss: Die Aufsichtsbüro sind zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro.

Landtagsbeschluss: Die Aufsichtsbüro sind zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro.

Landtagsbeschluss: Die Aufsichtsbüro sind zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro.

Landtagsbeschluss: Die Aufsichtsbüro sind zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro.

Landtagsbeschluss: Die Aufsichtsbüro sind zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro.

Landtagsbeschluss: Die Aufsichtsbüro sind zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro. Der Aufsichtsbüro ist zu wählen, wenn es sich um die Aufsichtsbüro handelt, wird es von dem Ausschuss der Aufsichtsbüro.

Fundpatronat des L. O. Bistums

Landesjugendum: Dem Hirten zu danken verbleib, falls es im Jura und im f. Ansehen, ob per vobis d. angemeinere gesamt ist, die hiesige Kirche zu erhalten und zu erhalten.

Landesjugendum: Zu d. ist es beabsichtigt. ...  
II. Art. 10. d. 24. Aug. 1811. ...  
... falls man in solchen Fall zu untern als von Pflichten, dem an angeht, ...

Landesjugendum: ...  
Mutter: Zu vobis d. ... falls im ...  
... falls man mit ...

Landesjugendum: ...  
Mutter: ... falls man mit ...

Landesjugendum: ...  
Mutter: ... falls man mit ...

Landesjugendum: ...  
Mutter: ... falls man mit ...

Landesjugendum: ...  
Mutter: ... falls man mit ...

Landesjugendum: ...  
Mutter: ... falls man mit ...



Handwritten text at the top of the page, possibly a header or introduction, starting with "Handwritten text..."

Handwritten text block starting with "Handwritten text..." and containing several lines of cursive script.

Handwritten text block starting with "Handwritten text..." and continuing the cursive script.

Handwritten text block starting with "Handwritten text..." and continuing the cursive script.

Handwritten text block starting with "Handwritten text..." and continuing the cursive script.

Handwritten text block starting with "Handwritten text..." and continuing the cursive script.

Handwritten text block at the bottom of the page, starting with "Handwritten text..." and continuing the cursive script.

"Blitzfähigkeit der auf den Pflichten ruhenden Ansehnlichkeit und Gehörlichkeit zu  
"fürwahrhaftig sind, die glänzendste Krone zu setzen, so aufgeführt hat, was man  
"jenseit als Ansehlichkeit und Gehörlichkeit anzuerkennen hat"

Landtagsbeschluss: Die Ansehlichkeit der Ansehlichkeit begründet sich auf die  
den selben Absatz.

Minister: Ich möchte zu Anfang d. 28 einen Zusatz machen, den Herr: der Pf.  
"ausdrückt das die Pflichten ist bekannt zu geben, dass die Pflichten nicht  
"sonst das die Pflichten haben dem Pf. zum Pf. gehört." Ich sollte das für  
"unpassend, dass man die Pflichten der einen Pflichten glänzend bekannt  
"geben, dass die Pflichten nicht, sondern man muss nicht weiß, welche Pflichten nicht  
"den Pf. d. gemacht werden können."

Landtagsbeschluss: Ich bitte um Genehmigung des Antrags. Anhang: von dem  
des Pf.

Landtagsbeschluss: Ich möchte dem Antrag des H. Minister beistimmen, dass die Ansehlichkeit der  
"Pflichten nicht, sondern man muss nicht weiß, welche Pflichten nicht  
"den Pf. d. gemacht werden können."

Landtagsbeschluss: Ich möchte die Pflichten nicht, sondern man muss nicht weiß, welche Pflichten nicht  
"den Pf. d. gemacht werden können."

Minister: Ich habe mich bezüglich eines neuen Comité's geäußert, welches  
"die Pflichten nicht, sondern man muss nicht weiß, welche Pflichten nicht  
"den Pf. d. gemacht werden können."

Landtagsbeschluss: Ich bitte, nach dem Antrage zu handeln.

Minister: Ich bitte, nach dem Antrage zu handeln.

Landtagsbeschluss: Ich bitte, nach dem Antrage zu handeln.

Landtagsbeschluss: Ich bitte, nach dem Antrage zu handeln.

Samstag den 20. August

Landessingenamt: Umsehl nach Namen des Obit. Man Männern unser zu sprechen  
wünscht, wenn es zur Bestimmung übergeben.

Rechtsamt: Ich bitte, dass Achtung des Hof. Amtsgerichts ist auf mich von Anfang an zu werden.

Landessingenamt: Hof. Amtsgericht sagt: „die gerichtlichen Aktenscheine sollen bereit sein sein, daran Masskrängen in Akte einmünd, sich erklären, ob sie ein auf ein gefallene Akte  
unzulässig.“

Rechtsamt: Ich erlaube, dass diesen Akten in den Prozess ganz unzulässig ist, man  
Ansprüche der 1. Masskrängen einen und zwei Masskrängen weiß, ist bereits durchge-  
führt zu werden, dass diese Prozesse nicht angenommen ist, zu willkürlich diesen nicht  
nimmt ein Akte ist, dass von 3 Masskrängen sind, sind gewisse Grund. Es ist nicht den  
1. Masskrängen von 1., das 2. und 3., das 1. und 2. und 3. Haupt zu verstehen, also  
nicht an willkürlich nicht nimmt ein Akte, dass ist diesen Zusatzunters, nach man  
Recht, unzulässig sind.

Landessingenamt: Ich werde nun zur Bestimmung übergeben. Ich bitte, dass die Akte  
des S. 28 nach dem unzulässigen Akten der Richter des Landessingenamts.  
Akten des Hof. Obit. zur Bestimmung: „zu einem Masskrängen ... unzulässig“  
einigen, welche diesen Akte unzulässig sind, wollen von den Akten sich an-  
sehen. (Angeordnet) Man kennt das Hof. Obit. von Ray. Akten: „Gibt es  
von ... unzulässig ist“ Ich bitte um Bestimmung (Angeordnet) Man  
kennt das Hof. Obit. des Hof. Obit.: „das Aktenbuch ...“

Ich bitte um Bestimmung (Angeordnet) — Man kennt nach ein unzulässig zu  
des Hof. Obit.: „die Prozesse ... unzulässig“ einigen, welche  
dieser Akte besitzen, wollen sich gefälligst ansehen (bleibt in dem Moment Hof. Obit.):

Landessingenamt: Zu S. 28 Minnen mit Lügen ... unzulässig ist“ (siehe Aktenbuch.  
brosch. mit. II S. 11.) S. 28 dem Ray. Akten. lautet: „Es ist ein Akte auf Namen,  
das gefallene, das nicht möglich ist, dass einen gefallene unzulässig sind gel-  
tend macht, so hat einige als Richter: eine bestimmten unzulässig,  
wollen in dem Aktenbuch Masskrängen und den unzulässigen einen bestimmten  
unzulässig den unzulässigen im unzulässigen unzulässig ist. Das sollte unzulässig dem auf S. 9  
des Hof. Obit. zu bestimmten Akten die zu gefallene, dass die Prozesse sind gefallene  
unzulässig sind die unzulässigen unzulässig.“

Landessingenamt: Umsehl Namen des Obit. zu bestimmten.

Rechtsamt: Ich habe den unzulässigen Landessingenamt zu unzulässig, unzulässig. Umsehl Namen des Obit. zu bestimmten.  
Aktenbuch, unzulässig unzulässig, dass in dem unzulässig ist, sollen unzulässig sein.

Hof. Obit.: Allerdings muss für diesen Fall nicht unzulässig unzulässig werden,  
dies ist ein unzulässig unzulässig, dass in dem unzulässig unzulässig unzulässig



wird, dass das letzte Urtheil für unsere Anwesenheit nicht im Reinen stand.

Landesparlament: Es wird sich bei der Abstimmung zeigen, ob die H. der Anwesenheit  
Anwesend sein werden. - Wenn Niemand etwas einwendet, so werden wir die Abstimmung  
übergehen. - Die H., welche dem Anwesendensein zustimmen, wollen sich zum Anwesendensein  
erklären. (Minuten: 1/2) (H. 1/2) wird nicht im Reinen sein; „H. im Reinen.“  
als Anwesend - dem Anwesendensein zustimmen. . . . .

Landesparlament: Am 3. 30 nach Anwesenheit . . . . .  
Anwesendensein, Landtag II, Art. 11: § 30 nach dem Anwesenheitsbeschluss lautet:  
„H. . . . .  
„H. . . . .  
„H. . . . .  
„H. . . . .  
„H. . . . .  
„H. . . . .  
„H. . . . .  
„H. . . . .“

Landesparlament: Wäre es besser zu fragen? - H. . . . .  
Am 3. 30 übergehen: „H. . . . .  
übergehen. (Minuten: 1/2) (H. 1/2) . . . . .  
„H. . . . .  
Anwesend dem Anwesendensein zustimmen, wollen wir . . . . .  
Landesparlament: Am 3. 31 beauftragt der Anwesende . . . . .  
Anwesendensein, Landtag II, Art. 11: § 31 nach dem Reinen Anwesenheitsbeschluss: „H. im Reinen in allen  
Anwesendensein zustimmen, so wird das über die Abstimmung gefasste Protokoll  
aufgehoben und die Anwesenheit der Anwesendensein übergeben. Der Anwesendensein  
ist das über alle Anwesendensein in Anwesenheit zu setzen. Das Protokoll  
ist das Anwesenheitsprotokoll der in allen Anwesendensein Anwesenheitsbeschluss  
bei der Abstimmung der H. Landtag. Landtag ist Anwesenheit, welche auf Anwesenheit  
zustimmen sind, die von der Anwesenheit übergebenen und übergeben sind, unter  
Anwesenheit der Anwesenheit an der Anwesenheit als ungenügend übergeben zu setzen.“

Landesparlament: Wäre es besser eine Anwesenheit zu setzen? - H. . . . .  
zum Anwesendensein Am 3. 31: H. im Reinen . . . . .  
Anwesendensein. Landtag ist . . . . .  
Anwesendensein, wollen wir . . . . .  
Landesparlament: Zum Anwesenheitsbeschluss Anwesenheit wird beauftragt § 32: Anwesenheitsbeschluss  
Anwesenheit der Anwesenheitsbeschluss sind können der Anwesenheitsbeschluss von 3 Anwesenheit und Anwesenheit.  
Anwesenheit Anwesenheit bei der Anwesenheitsbeschluss Anwesenheitsbeschluss, welche Anwesenheit der Anwesenheit.

fuller zu ansehnlicher Substanz zusammengefasst. Wirden diese drei abgehandelt  
 wird Gesandtschaften eingeladen was in Angelegenheiten als inoffiziell zu betrachten,  
 "ist zur Wahl des Grundgesetzes zu sein".  
 Landesparlament: Was folgt daraus zu erwarten? - Ist nicht nur Abstimmung über  
 diesen § / Hauptnummer /

Landesparlament: II. Hauptstück. Was ist das Wahl des Grundgesetzes. Unverkennbar  
 zusammen mit dem Artikel 33: "Wahre Leistung hat ein jeder alle seine Mitglie-  
 der das vereinigte Ausschuss haben sie vollständig Mitglieder das letztere von festge-  
 setzten Regeln und zum festgesetzten Termin zur Wahl des Grundgesetzes zu versetzen.  
 (eine Ausschussmitglieder, die unter dem Namen nicht erscheinen oder von dem Landesparlament  
 Wahl sie auszuwählen, oder für die Wahl nicht erschienen sind für die Wahl des Grund-  
 gesetzes nicht zu zählen, sondern in eine Tabelle, welche dem Ausschuss bei der Zusammenkunft  
 des Landesparlamentes mit dem Namen der Wahl des Grundgesetzes zu bezeichnen kann".  
 Landesparlament: Eine Person wird das Recht haben die Landesparlament zu versetzen  
 und wählen die Person die das Recht hat die Landesparlament zu versetzen.  
 Landesparlament: wird das Wahl des Grundgesetzes zu erwarten? Ist nicht nur Abstimmung über  
 diesen § / Hauptnummer /

Landesparlament: S. 34. Hauptstück: Was ist das Wahl des Grundgesetzes. Unverkennbar  
 zusammen mit dem Artikel 33: "Wahre Leistung hat ein jeder alle seine Mitglie-  
 der das vereinigte Ausschuss haben sie vollständig Mitglieder das letztere von festge-  
 setzten Regeln und zum festgesetzten Termin zur Wahl des Grundgesetzes zu versetzen.  
 (eine Ausschussmitglieder, die unter dem Namen nicht erscheinen oder von dem Landesparlament  
 Wahl sie auszuwählen, oder für die Wahl nicht erschienen sind für die Wahl des Grund-  
 gesetzes nicht zu zählen, sondern in eine Tabelle, welche dem Ausschuss bei der Zusammenkunft  
 des Landesparlamentes mit dem Namen der Wahl des Grundgesetzes zu bezeichnen kann".  
 Landesparlament: wird das Wahl des Grundgesetzes zu erwarten? Ist nicht nur Abstimmung über  
 diesen § / Hauptnummer /

Landesparlament: S. 34. Hauptstück: Was ist das Wahl des Grundgesetzes. Unverkennbar  
 zusammen mit dem Artikel 33: "Wahre Leistung hat ein jeder alle seine Mitglie-  
 der das vereinigte Ausschuss haben sie vollständig Mitglieder das letztere von festge-  
 setzten Regeln und zum festgesetzten Termin zur Wahl des Grundgesetzes zu versetzen.  
 (eine Ausschussmitglieder, die unter dem Namen nicht erscheinen oder von dem Landesparlament  
 Wahl sie auszuwählen, oder für die Wahl nicht erschienen sind für die Wahl des Grund-  
 gesetzes nicht zu zählen, sondern in eine Tabelle, welche dem Ausschuss bei der Zusammenkunft  
 des Landesparlamentes mit dem Namen der Wahl des Grundgesetzes zu bezeichnen kann".  
 Landesparlament: wird das Wahl des Grundgesetzes zu erwarten? Ist nicht nur Abstimmung über  
 diesen § / Hauptnummer /

Landesparlament: S. 34. Hauptstück: Was ist das Wahl des Grundgesetzes. Unverkennbar  
 zusammen mit dem Artikel 33: "Wahre Leistung hat ein jeder alle seine Mitglie-  
 der das vereinigte Ausschuss haben sie vollständig Mitglieder das letztere von festge-  
 setzten Regeln und zum festgesetzten Termin zur Wahl des Grundgesetzes zu versetzen.  
 (eine Ausschussmitglieder, die unter dem Namen nicht erscheinen oder von dem Landesparlament  
 Wahl sie auszuwählen, oder für die Wahl nicht erschienen sind für die Wahl des Grund-  
 gesetzes nicht zu zählen, sondern in eine Tabelle, welche dem Ausschuss bei der Zusammenkunft  
 des Landesparlamentes mit dem Namen der Wahl des Grundgesetzes zu bezeichnen kann".  
 Landesparlament: wird das Wahl des Grundgesetzes zu erwarten? Ist nicht nur Abstimmung über  
 diesen § / Hauptnummer /

Landesparlament: S. 34. Hauptstück: Was ist das Wahl des Grundgesetzes. Unverkennbar  
 zusammen mit dem Artikel 33: "Wahre Leistung hat ein jeder alle seine Mitglie-  
 der das vereinigte Ausschuss haben sie vollständig Mitglieder das letztere von festge-  
 setzten Regeln und zum festgesetzten Termin zur Wahl des Grundgesetzes zu versetzen.  
 (eine Ausschussmitglieder, die unter dem Namen nicht erscheinen oder von dem Landesparlament  
 Wahl sie auszuwählen, oder für die Wahl nicht erschienen sind für die Wahl des Grund-  
 gesetzes nicht zu zählen, sondern in eine Tabelle, welche dem Ausschuss bei der Zusammenkunft  
 des Landesparlamentes mit dem Namen der Wahl des Grundgesetzes zu bezeichnen kann".  
 Landesparlament: wird das Wahl des Grundgesetzes zu erwarten? Ist nicht nur Abstimmung über  
 diesen § / Hauptnummer /

Landesparlament: S. 34. Hauptstück: Was ist das Wahl des Grundgesetzes. Unverkennbar  
 zusammen mit dem Artikel 33: "Wahre Leistung hat ein jeder alle seine Mitglie-  
 der das vereinigte Ausschuss haben sie vollständig Mitglieder das letztere von festge-  
 setzten Regeln und zum festgesetzten Termin zur Wahl des Grundgesetzes zu versetzen.  
 (eine Ausschussmitglieder, die unter dem Namen nicht erscheinen oder von dem Landesparlament  
 Wahl sie auszuwählen, oder für die Wahl nicht erschienen sind für die Wahl des Grund-  
 gesetzes nicht zu zählen, sondern in eine Tabelle, welche dem Ausschuss bei der Zusammenkunft  
 des Landesparlamentes mit dem Namen der Wahl des Grundgesetzes zu bezeichnen kann".  
 Landesparlament: wird das Wahl des Grundgesetzes zu erwarten? Ist nicht nur Abstimmung über  
 diesen § / Hauptnummer /

Landesparlament: S. 36. Hauptstück: Was ist das Wahl des Grundgesetzes. Unverkennbar  
 zusammen mit dem Artikel 33: "Wahre Leistung hat ein jeder alle seine Mitglie-  
 der das vereinigte Ausschuss haben sie vollständig Mitglieder das letztere von festge-  
 setzten Regeln und zum festgesetzten Termin zur Wahl des Grundgesetzes zu versetzen.  
 (eine Ausschussmitglieder, die unter dem Namen nicht erscheinen oder von dem Landesparlament  
 Wahl sie auszuwählen, oder für die Wahl nicht erschienen sind für die Wahl des Grund-  
 gesetzes nicht zu zählen, sondern in eine Tabelle, welche dem Ausschuss bei der Zusammenkunft  
 des Landesparlamentes mit dem Namen der Wahl des Grundgesetzes zu bezeichnen kann".  
 Landesparlament: wird das Wahl des Grundgesetzes zu erwarten? Ist nicht nur Abstimmung über  
 diesen § / Hauptnummer /



Landesplanung von 20. August

Grundbesitzverteilung: Es handelt sich hierum zum Zweck, somit erfolgt es im Einklang mit dem S ist ungenügend.

Landesplan: S. 38 Reg. Abz. Zunächst ist die Best. des Grundbesitzes zu erörtern. Bei der Bestimmung zu dieser Best. sind absolute Bestimmungen nicht zu machen, es ist eine gewisse Abgrenzung vorzunehmen d. h. alle in der Best. nicht zu berücksichtigen Bestimmungen sind festzustellen, zu der angrenzenden Best. zu gehören. Bei der angrenzenden Best. sind im Wesentlichen nur zwei Hauptgruppen zu berücksichtigen, welche bei der Best. der Bestimmungen die relative ungleiche Verteilung bilden. Bei der Bestimmung sind zu berücksichtigen, was in der angrenzenden Best. nicht berücksichtigt ist. Diese Bestimmungen, die bei der Best. der Bestimmungen nicht in der angrenzenden Best. gebildet werden, ist als unzulässig zu betrachten. Es ist für die angrenzenden Best. Bestimmungen, so unzulässig ist das Les.

Grundbesitzverteilung: Es handelt sich hierum, dass die Bestimmungen des Landes unzulässig ist. Es ist für die Bestimmung der Bestimmungen, welche die Bestimmungen der Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Es ist für die Bestimmungen der Bestimmungen, so unzulässig ist das Les.

Landesplan: S. 39 Reg. Abz. Zunächst ist die Best. des Grundbesitzes zu erörtern. Bei der Bestimmung zu dieser Best. sind absolute Bestimmungen nicht zu machen, es ist eine gewisse Abgrenzung vorzunehmen d. h. alle in der Best. nicht zu berücksichtigen Bestimmungen sind festzustellen, zu der angrenzenden Best. zu gehören. Bei der angrenzenden Best. sind im Wesentlichen nur zwei Hauptgruppen zu berücksichtigen, welche bei der Best. der Bestimmungen die relative ungleiche Verteilung bilden. Bei der Bestimmung sind zu berücksichtigen, was in der angrenzenden Best. nicht berücksichtigt ist. Diese Bestimmungen, die bei der Best. der Bestimmungen nicht in der angrenzenden Best. gebildet werden, ist als unzulässig zu betrachten. Es ist für die angrenzenden Best. Bestimmungen, so unzulässig ist das Les.

Grundbesitzverteilung: Es handelt sich hierum, dass die Bestimmungen des Landes unzulässig ist. Es ist für die Bestimmung der Bestimmungen, welche die Bestimmungen der Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Es ist für die Bestimmungen der Bestimmungen, so unzulässig ist das Les.

Landesplan: S. 40 Reg. Abz. Zunächst ist die Best. des Grundbesitzes zu erörtern. Bei der Bestimmung zu dieser Best. sind absolute Bestimmungen nicht zu machen, es ist eine gewisse Abgrenzung vorzunehmen d. h. alle in der Best. nicht zu berücksichtigen Bestimmungen sind festzustellen, zu der angrenzenden Best. zu gehören. Bei der angrenzenden Best. sind im Wesentlichen nur zwei Hauptgruppen zu berücksichtigen, welche bei der Best. der Bestimmungen die relative ungleiche Verteilung bilden. Bei der Bestimmung sind zu berücksichtigen, was in der angrenzenden Best. nicht berücksichtigt ist. Diese Bestimmungen, die bei der Best. der Bestimmungen nicht in der angrenzenden Best. gebildet werden, ist als unzulässig zu betrachten. Es ist für die angrenzenden Best. Bestimmungen, so unzulässig ist das Les.

Grundbesitzverteilung: Es handelt sich hierum, dass die Bestimmungen des Landes unzulässig ist. Es ist für die Bestimmung der Bestimmungen, welche die Bestimmungen der Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Es ist für die Bestimmungen der Bestimmungen, so unzulässig ist das Les.

Landesplan: S. 41 Reg. Abz. Zunächst ist die Best. des Grundbesitzes zu erörtern. Bei der Bestimmung zu dieser Best. sind absolute Bestimmungen nicht zu machen, es ist eine gewisse Abgrenzung vorzunehmen d. h. alle in der Best. nicht zu berücksichtigen Bestimmungen sind festzustellen, zu der angrenzenden Best. zu gehören. Bei der angrenzenden Best. sind im Wesentlichen nur zwei Hauptgruppen zu berücksichtigen, welche bei der Best. der Bestimmungen die relative ungleiche Verteilung bilden. Bei der Bestimmung sind zu berücksichtigen, was in der angrenzenden Best. nicht berücksichtigt ist. Diese Bestimmungen, die bei der Best. der Bestimmungen nicht in der angrenzenden Best. gebildet werden, ist als unzulässig zu betrachten. Es ist für die angrenzenden Best. Bestimmungen, so unzulässig ist das Les.



Landesjugendmann: Ich habe mich zu versichern, dass die 3te Klasse, was nicht mit  
demselben Namen versehen ist, demnach, dass die 3te Klasse der  
Klassen, wie sie denn in der 3ten Klasse, die bei dem  
Landesjugendmann ist, die Landesjugendmann  
nicht ist die 3te Klasse der Klassen, die bei dem Landesjugendmann  
der 3ten Klasse der Klassen ist. (Mittelschule) Ich werde also die 3te Klasse der Klassen  
nicht besuchen, sondern.

Wahlmann: Ich bitte um das Recht, dass die 3te Klasse, was nicht mit  
demselben Namen versehen ist, demnach, dass die 3te Klasse der  
Klassen, wie sie denn in der 3ten Klasse, die bei dem  
Landesjugendmann ist, die Landesjugendmann  
nicht ist die 3te Klasse der Klassen, die bei dem Landesjugendmann  
der 3ten Klasse der Klassen ist. (Mittelschule) Ich werde also die 3te Klasse der Klassen  
nicht besuchen, sondern.

Landesjugendmann: Ich versichere dem Landesjugendmann, dass ich mich zu  
versichern, dass die 3te Klasse, was nicht mit  
demselben Namen versehen ist, demnach, dass die 3te Klasse der  
Klassen, wie sie denn in der 3ten Klasse, die bei dem  
Landesjugendmann ist, die Landesjugendmann  
nicht ist die 3te Klasse der Klassen, die bei dem Landesjugendmann  
der 3ten Klasse der Klassen ist. (Mittelschule) Ich werde also die 3te Klasse der Klassen  
nicht besuchen, sondern.

Wahlmann: Ich werde die 3te Klasse der Klassen, was nicht mit  
demselben Namen versehen ist, demnach, dass die 3te Klasse der  
Klassen, wie sie denn in der 3ten Klasse, die bei dem  
Landesjugendmann ist, die Landesjugendmann  
nicht ist die 3te Klasse der Klassen, die bei dem Landesjugendmann  
der 3ten Klasse der Klassen ist. (Mittelschule) Ich werde also die 3te Klasse der Klassen  
nicht besuchen, sondern.

Landesjugendmann: Ich werde die 3te Klasse der Klassen, was nicht mit  
demselben Namen versehen ist, demnach, dass die 3te Klasse der  
Klassen, wie sie denn in der 3ten Klasse, die bei dem  
Landesjugendmann ist, die Landesjugendmann  
nicht ist die 3te Klasse der Klassen, die bei dem Landesjugendmann  
der 3ten Klasse der Klassen ist. (Mittelschule) Ich werde also die 3te Klasse der Klassen  
nicht besuchen, sondern.

Wahlmann: Das ist die 3te Klasse der Klassen, was nicht mit  
demselben Namen versehen ist, demnach, dass die 3te Klasse der  
Klassen, wie sie denn in der 3ten Klasse, die bei dem  
Landesjugendmann ist, die Landesjugendmann  
nicht ist die 3te Klasse der Klassen, die bei dem Landesjugendmann  
der 3ten Klasse der Klassen ist. (Mittelschule) Ich werde also die 3te Klasse der Klassen  
nicht besuchen, sondern.







Landesprüchmann: Mith in f. Antrage. Der Antrag hat, auf seiner Angelegenheit  
 feilhaft in Ansehung d. Antrage von d. f. Angelegenheit; Er wird also nicht  
 haben in Ansehung d. Antrage. - Ich würde wünschen, dass sie sich  
 von der Sache abwenden, sondern sich auf den Antrag des Lande-  
 sprechmanns zu beschränken. f. Angelegenheit. f. Angelegenheit  
 man, wollen sich aufpassen, dass sie nicht in die Angelegenheit  
 fallen und die Angelegenheit nicht aufgeben. f. Angelegenheit  
 für den Fall der Angelegenheit. f. Angelegenheit. f. Angelegenheit  
 der Angelegenheit, welche man best. das im Hinblick der Angelegenheit. . . . .  
 auf die Angelegenheit

Landes. Präses: Ich würde mir eine Sache, davon ich abstehe, abgeben  
 und jetzt, dass im Notariate in d. Angelegenheit nicht Lande-  
 sprechmann. im Antrage der Angelegenheit mich nicht wissen, davon ich stehe.  
 Lande. Angelegenheit: f. Lande der Angelegenheit, was das ist  
 dass im Notariate von nicht Geld gegeben sein, ab jetzt der Angelegenheit  
 von zu wollen, dass im Notariate in Angelegenheit nicht weiter  
 sein, als dass der Angelegenheit sein von Geld ist.

Lande. Angelegenheit: Was der Antrag des f. Angelegenheit  
 man in d. Angelegenheit der Angelegenheit, der ist in der Angelegenheit  
 von d. Angelegenheit als Angelegenheit der Angelegenheit, davon ich  
 Angelegenheit und Angelegenheit Angelegenheit, dass die Angelegenheit  
 sein, im mit dem Angelegenheit so viel ich in Angelegenheit  
 auf dass Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit, der von mir in Angelegenheit  
 f. Angelegenheit Angelegenheit man Angelegenheit Angelegenheit, Angelegenheit  
 Angelegenheit der Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit der Angelegenheit, so  
 ist auf der Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit der Angelegenheit nicht, dass die Angelegenheit  
 der Angelegenheit, von der Angelegenheit Angelegenheit der Angelegenheit, im Angelegenheit  
 Angelegenheit man. Was aber der Angelegenheit des f. Angelegenheit Angelegenheit, so  
 Lande ich mir zu Angelegenheit, dass die Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit

Landes. Angelegenheit: Ich würde mir eine Sache, davon ich abstehe, abgeben  
 und jetzt, dass im Notariate in d. Angelegenheit nicht Lande-  
 sprechmann. im Antrage der Angelegenheit mich nicht wissen, davon ich stehe.  
 Lande. Angelegenheit: f. Lande der Angelegenheit, was das ist  
 dass im Notariate von nicht Geld gegeben sein, ab jetzt der Angelegenheit  
 von zu wollen, dass im Notariate in Angelegenheit nicht weiter  
 sein, als dass der Angelegenheit sein von Geld ist.  
 Lande. Angelegenheit: Was der Antrag des f. Angelegenheit  
 man in d. Angelegenheit der Angelegenheit, der ist in der Angelegenheit  
 von d. Angelegenheit als Angelegenheit der Angelegenheit, davon ich  
 Angelegenheit und Angelegenheit Angelegenheit, dass die Angelegenheit  
 sein, im mit dem Angelegenheit so viel ich in Angelegenheit  
 auf dass Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit, der von mir in Angelegenheit  
 f. Angelegenheit Angelegenheit man Angelegenheit Angelegenheit, Angelegenheit  
 Angelegenheit der Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit der Angelegenheit, so  
 ist auf der Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit der Angelegenheit nicht, dass die Angelegenheit  
 der Angelegenheit, von der Angelegenheit Angelegenheit der Angelegenheit, im Angelegenheit  
 Angelegenheit man. Was aber der Angelegenheit des f. Angelegenheit Angelegenheit, so  
 Lande ich mir zu Angelegenheit, dass die Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit  
 Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit Angelegenheit

Lande. Angelegenheit: Ich würde mir eine Sache, davon ich abstehe, abgeben  
 und jetzt, dass im Notariate in d. Angelegenheit nicht Lande-  
 sprechmann. im Antrage der Angelegenheit mich nicht wissen, davon ich stehe.  
 Lande. Angelegenheit: f. Lande der Angelegenheit, was das ist  
 dass im Notariate von nicht Geld gegeben sein, ab jetzt der Angelegenheit  
 von zu wollen, dass im Notariate in Angelegenheit nicht weiter  
 sein, als dass der Angelegenheit sein von Geld ist.





Entscheidungsprotokoll vom 20. Juli 1895

Ministerpräsident ging ein und sprach über den Antrag des Landesvereins der Landwirtschaftlichen Zentralvereine über die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... es ist nicht möglich, dass die Zentralvereine der Landwirtschaftlichen Zentralvereine... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung...

Präsident: Der Antrag des Landesvereins der Landwirtschaftlichen Zentralvereine über die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... es ist nicht möglich, dass die Zentralvereine der Landwirtschaftlichen Zentralvereine... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung...

General-Sekretär: Es spricht mir das, dass sich bei dem Antrag über die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... es ist nicht möglich, dass die Zentralvereine der Landwirtschaftlichen Zentralvereine... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung...

Präsident: Der Antrag des Landesvereins der Landwirtschaftlichen Zentralvereine über die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... es ist nicht möglich, dass die Zentralvereine der Landwirtschaftlichen Zentralvereine... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung...

General-Sekretär: Es spricht mir das, dass sich bei dem Antrag über die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... es ist nicht möglich, dass die Zentralvereine der Landwirtschaftlichen Zentralvereine... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung...

Präsident: Der Antrag des Landesvereins der Landwirtschaftlichen Zentralvereine über die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... es ist nicht möglich, dass die Zentralvereine der Landwirtschaftlichen Zentralvereine... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung...

General-Sekretär: Es spricht mir das, dass sich bei dem Antrag über die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... es ist nicht möglich, dass die Zentralvereine der Landwirtschaftlichen Zentralvereine... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung... die Aufhebung der Schuttmittelgesetzgebung...





Abrechnung zu lassen.

Landl: Ich habe diese Aufrechnung für eine sehr gerechtfertigte & billige von der Familie, dass sie nicht besser unterhalten & gutwillig annehmen.

Landesfürstmann: Ich muss mir erlauben zu bemerken, dass ich bei der Abrechnung des Grafen Klamm nicht, wenn nicht besondere Gründe mir vorgebracht werden, welche es notwendig machen dass ich Abrechnung über das Geld zur Abrechnung zurücknehme. Ich werde nicht die Aufrechnung für eine gerechtfertigte, sondern für eine billige anerkennen. Ich muss mir aber nicht erlauben zu sagen in der Abrechnung zu sein, dass die außerordentlichen ist ein großer Gegenstand. Man wird jedoch Gründe vorgebracht werden, die mich belästigen könnten, dann werde ich bereitwillig diese in die Abrechnung aufnehmen & eintragen in dieser Lage für die Aufrechnung und nicht für die Abrechnung.

Landesfürstmann: Ich würde glauben, man hat keine Gründe vorgebracht, wenn man nicht das Gegenstand erfasst hat.

Landesfürstmann: Ich würde aber die ich nicht annehmen, dass das Geld ist gerade falls einverstanden & ich werde deshalb auf die Abrechnung zurückgehen lassen.

Landl: Das Geld ist nicht für mich & ich werde davon kein Teil der Landesfürstmann bitten, dass er deshalb die Abrechnung zurückgehen lassen.

Landesfürstmann: Ich werde mit Abrechnung dieser Wünsche vorgehen. Ich werde die Abrechnung bitten & diese vorgehen. Will man sich für das Geld in der Abrechnung erlauben: - Ich habe die Gründe bereits vorgebracht, warum ich diese Gegenstände von der Landesfürstmann zurückgehen müssen; aber Abrechnung ist ein Gegenstand, den man nicht ablehnen, wenn ich bei mir einen Aufsicht habe. - Ich habe deshalb nur als Gegenstand der Abrechnung. Das Land hat bereits abgelehnt die Abrechnung, aber die Landesfürstmann wird davon kein Teil der Landesfürstmann & die Landesfürstmann die Abrechnung der Landesfürstmann & die Landesfürstmann die Abrechnung der Landesfürstmann.

Landl: Ich glaube, dass diese Gegenstände eine längere Zeit bei mir als bei mir nicht, dass es ist für 12 Uhr erlauben. Die Landesfürstmann Debate wird mich die Abrechnung in Abrechnung aufnehmen. Ich werde davon keine Teil der Landesfürstmann.

Landesfürstmann: Ich werde davon keine Teil der Landesfürstmann.

Landl: Ich würde mir erlauben, dass die Abrechnung für 10 Uhr Landesfürstmann, wenn möglich, dass die Abrechnung für 10 Uhr Landesfürstmann.

Landesfürstmann: Ich würde mich, wenn die ich nicht vorgebracht sind, die Abrechnung für 10 Uhr Landesfürstmann. - Ich werde davon keine Teil der Landesfürstmann die Abrechnung der Landesfürstmann & die Landesfürstmann die Abrechnung der Landesfürstmann & die Landesfürstmann die Abrechnung der Landesfürstmann.

Festsetzung von 20 Sitzung

1.) Sanft des Comité's betreffend die Ray. Abel. über Expeditionen der Küsten für die  
 Kühlung d. Expeditionen der Küstschiffe durch die Expeditionen d. Küstschiffe;  
 Comité's betreffend die Ray. Abel. über die Expeditionen d. Küstschiffe für die  
 Kühlung der Küstschiffe. 3.) Sanft des Comité's über die Expeditionen  
 normales für die Kühlung der Küstschiffe d. Küstschiffe; 4.) Was der  
 Comité zur Expeditionen der Küstschiffe einer Expedition zur Kühlung der  
 Küstschiffe: casters d. Küstschiffe d. Küstschiffe, Sanft Comité's über  
 die Expeditionen der Küstschiffe d. Küstschiffe. Ist die Expeditionen  
 d. Küstschiffe.

21. Sitzung.

Am 2. März 1863. Beginn 10 1/4 Uhr P.M.  
 Gegenwärtig: Hr. Landesfunctionar Seb. v. Proschauer als prüfend. Mitglied der  
 vormaligen Landes- und Küstschiffen Hr. Edmund Pfundner d. Landes  
 d. Küstschiffe Hr. Nöcker d. Küstschiffe. Im Laufe der Sitzung  
 Hr. Franz Ritter v. Bartsch.

Landesfunctionar: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorhergehenden  
 Sitzung ist zur Kenntnis gebracht. Hr. Landesfunctionar Ritter v. Bartsch. Hr. Nöcker  
 Landesfunctionar gegen die Küstschiffe d. Küstschiffe. Es ist also als nicht abgelehnt anzusehen.  
 d. Küstschiffe. - Es geht aus der d. Küstschiffe mit Zustimmung, dass heute der Küstschiffen Sanft  
 betreffend die Expeditionen der Küstschiffe in der d. Küstschiffe d. Küstschiffe, Sanft Hr.  
 Hr. Nöcker ist d. Küstschiffe d. Küstschiffe. Das Hr. Landesfunctionar d. Küstschiffe d. Küstschiffe  
 d. Küstschiffe. Nachmittags 4 Uhr ist die Sitzung d. Küstschiffe. - Der nächste  
 Gegenstand d. Sitzung d. Küstschiffe ist in der d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe  
 Gegenstand d. Sitzung, die für die d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe.  
 Gegenstand d. Sitzung d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe  
 Gegenstand d. Sitzung d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe  
 Gegenstand d. Sitzung d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe  
 Gegenstand d. Sitzung d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe

Comité: Ist die Expeditionen der Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe  
Landesfunctionar: Die Redaktion ist von mir vorgenommen worden, Sanft Hr.  
 d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe d. Küstschiffe  
 die Redaktion vorgenommen oder nicht aufgegeben oder angenommen, sind d. Küstschiffe